Lane Medical Library

Mord und Mordversuch bei Psychopathie

Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Medizinischen Fakultät

der

Hessischen Ludwigs-Universität zu Giessen

vorgelegt von

Adolf Rosch
aus Forbach in Lothringen

Gießen 1934

Buchdruckerei Meyer, Giessen, Ludwigstrasse 30

Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät zu Gießen
Genehmigt am 19. 12. 1934

Referent: Prof. Dr. Hoffmann

Meinen lieben Eltern gewidmet!

Einleitung

In vorliegender Arbeit soll dem Thema entsprechend dargestellt werden, wie psychopathische Persönlichkeiten auf Grund ihrer besonderen krankhaften Veranlagung und der jeweils gegebenen Umstände zu Mördern geworden sind, bezw. einen Mordversuch verübten, wobei die Begriffe Mord und Mordversuch im Sinne der Anklage des Staatsanwaltes verstanden werden sollen. Es ist dabei ganz besonderer Wert auf die Schilderung der phsychopathologischen Zusammenhänge gelegt worden. Das als Unterlage dienende Aktenmaterial entstammt der Heil- und Pflege-Anstalt des Saargebietes zu Merzig. Sämtliche 8 Fälle kamen nach dem Jahre 1920 dort zur Beobachtung und Begutachtnng und stellen unter einer größeren Anzahl eine zweckentsprechende Auswahl dar, insofern als naturgemäß die Fälle berücksichtigt wurden, bei denen vorerwähnte Zusammenhänge klarer zu Tage traten. Für den Ausbau der Arbeit war es von besonderem Vorteil, daß mit den betreffenden Gutachtern persönlich Rücksprache genommen werden konnte, und dadurch dem Verfasser manch wertvoller Hinweis erteilt wurde.

Unter den bearbeiteten 8 Fällen befinden sich 5 Männer und 3 Frauen, davon 2 Männer und 1 Frau, die wegen Mordversuchs angeklagt waren. Bei den restlichen 3 Männern und 2 Frauen lautete die Anklage auf Mord.

Es folgen zunächst die drei Fälle mit Mordversuch:

1. Fall: Maria P., Schneiderin, geb. 18. 4. 1889, Erregbare, geltungsbedürftige Psychopathin.

Die 33 jährige Schneiderin Maria P. stand unter der Anklage, am 25. 6. 22 in einer Straße Saarbrückens versucht zu haben, den Rechtsanwalt W. und dessen Begleiterin mit einem Revolver zu erschießen. Sie war den beiden schon eine Strecke gefolgt, als W., durch eilige Schritte hinter sich beunruhigt, sich umdrehte und sah, wie die P. mit der Wafte auf den Rücken seiner Begleiterin zielte. Gleichzeitig hörte er ein Knacken. Sofort sprang er zurück und fiel ihr in den

Arm. In dem sich entwickelnden Handgemenge versuchte sie, die Pistole auch gegen ihn zu richten, wurde jedoch überwältigt und festgenommen.

Die P. entstammt einer Familie, in der von Nerven- oder Geisteskrankheiten nichts bekannt war, entwickelte sich als Kind normal und kam in der Schule gut voran. Nach ihrer Schulentlassung war sie zunächst im Haushalt, dann als Näherin und Schneiderin tätig. Während des Krieges machte sie die Bekanntschaft des Rechtanwaltes W. Das sich daraus entwickelnde Verhältnis blieb nicht ohne Folgen. Die P. wurde nach einiger Zeit von einem Kinde entbunden. Schon bald danach traten wegen der Unterhaltungsansprüche, die sie sowohl für sich, als auch für das Kind stellte, die ersten Differenzen auf. Die Nachricht, daß ihr Geliebter mit einer anderen ein intimes Verhältnis unterhalte, verschärfte die Gegensätze derart, daß es in der Folgezeit wiederholt zu ernsten Auseinandersetzungen, zum Teil tätlichen Charakters kam. Sie versuchte mit allen Mitteln ihren früheren Geliebten unmöglich zu machen. Mehrmals lauerte sie ihm auf und machte ihm Szenen oder schrieb Briefe, in denen sie sich in Drohungen erging und Hinweise darauf brachte, daß nächstens ein großes Unglück passieren würde. Anderen Personen gegenüber sprach sie verschiedentlich die Absicht aus, ihren ehemaligen Geliebten zu erschießen, wenn er nicht gefügig wäre. Wegen dieser Bedrohungen wurde sie zweimal von der obersten Polizeiverwaltung aus dem Saargebiet ausgewiesen. Bei der zweiten Ausweisung erklärte sie, daß sie ihr Vorhaben, den Rechtsanwalt W. und seine Geliebte zu erschießen, doch noch ausführen werde, eine Drohung, die sie dann am 25. 6., dem Tattage, zu verwirklichen suchte. Bei ihren Vernehmungen gab sie anfangs die Mordabsichten zu, behauptete jedoch später, sie hätte ihren früheren Liebhaber durch das drohende Hinhalten des Revolvers lediglich erschrecken wollen. Grund zu ihrer Tat sei Eifersucht und Erregung gewesen, weil sie von ihm ein Kind habe.

Da sie im Gefängnis einen überaus nervösen und leicht erregbaren Eindruck machte, und ihre Erzählungen weitschweifend und aufgebauscht erschienen, entstanden Zweifel an ihrer Zurechnungsfähigkeit. Zur genauen Feststellung des Geisteszustandes wurde sie in die Heil- und Pflegeanstalt Merzig überwiesen.

Die vierwöchentliche Beobachtung zeigte, daß die P. eine leicht erregbare, geltungsbedürftige Psychopathin war, die ganz unter dem Einfluß ihrer unbeherrschten Affekte stand. Eine sachliche Erörterung mit ihr war ganz unmöglich. Bei jedem kleinen Anlaß ging sie hoch. Oft steigerte sich der Affekt zu starker Erregung, zu sinnlosen Schimpfereien

und Verdächtigungen. Wenn sie ruhiger war, zeigte sie sich wehleidig, kam dann mit zahllosen körperlichen Beschwerden, für die eine organische Grundlage nicht bestand. Neben dieser Neigung zu starken Stimmungsausschlägen fiel sie auf durch eine gewisse Selbstgefälligkeit und Freude an eitler Koketterie. Ihre Sprache war stets sehr lebhaft und von ausdrucksvoller Mimik begleitet. Den Eindruck, den sie zu machen suchte, unterstützte sie noch durch komödienhafte Auftritte, durch lautes Schluchzen oder phrasenhafte Beschwörungen. Auffallend war ihre Unfähigkeit, Erlebnisse später richtig wiederzugeben. Die neurologische Untersuchung ergab eine typische psychogene Störung des Schmerzempfindens.

Diese so schwer belastete Frau mußte natürlich auf das Verhalten ihres ehemaligen Geliebten, der offenbar nichts mehr mit ihr zu tun haben wollte, im Sinne ihrer krankhaften Eigenschaften reagieren. Das Bewußtsein, von einer anderen verdrängt zu sein, weckte und nährte bei ihr das Gefühl größter Eifersucht, die bei ihrer affektiven Hemmungslosigkeit sich leicht zum Haß steigerte. Die getäuschte Hoffnung auf die Ehe mit einem sozial wesentlich Bessergestellten spielte dabei eine große Rolle, außerdem schmeichelte es ihrem Geltungsbedürfnis, sich als die Frau eines Rechtsanwaltes zu sehen, zumal sie aus ganz kleinen Verhältnissen stammte. Sie fühlte sich als die Mißbrauchte, die nun Verstoßene und sann im Vollgefühl des eigenen Unglücks auf Rache. Wenn sie nicht glücklich sein konnte, dann sollten die beiden, die sie um die frohen Stunden ihres Lebens gebracht hatten, es auch nicht sein. Deshalb wollte sie irgendetwas unternehmen. Es ist sehr wahrscheinlich, daß sie die Absicht hatte, zu schießen; denn wozu hätte sie sonst die Waffe mitgenommen? Selbst, wenn man bei ihrem krankhaften Geltungsbedürfnis die Freude an Szenen und Auftritten berücksichtigt, bei denen oft Dinge getan werden, die von vornherein nicht fest vorgenommen waren, muß man dennoch eine Absicht für gegeben halten, denn sie hatte wiederholt damit gedroht und war eigens zu diesem Zwecke am Tattage von weither nach Saarbrücken gereist. Aber sicherlich hatte sie bei ihrer Stimmungslage die mögliche Tragweite ihres Vorhabens nicht überschaut, denn sie war ja dauernd von ihrem Affekt so beherrscht, daß eine vernünftige, ruhige Überlegung bei ihr nicht zustandekommen konnte. Dieser Mangel an Selbstbeherrschung war ja auch die Ursache dafür, daß sie sich so hemmungslos ihren affektiven Trieben überließ. Ihr Verhalten bei der ersten polizeilichen Vernehmung gleich nach der Tat bewies es. Zunächst machte sie einen verhältnismäßig ruhigen und gelassenen Eindruck, als ihr jedoch die möglichen Folgen ihres Tuns vorgehalten wurden, geriet sie in große Erregung.

Der Gutachter faßte daher sein Urteil so zusammen, daß es sich bei der Tat nicht um eine impulsive Affektentladung gehandelt haben könnte, weil die P. sich lange vorher schon mit dem Plan befaßt hätte. Man müsse aber berücksichtigen, daß sie von ihren Affekten so sehr beherrscht sei, daß vernünftige Überlegung bei ihr nicht zustandekomme und daß sie deshalb sich der Tragweite ihrer Handlung sicher nicht bewußt gewesen sei. In Anbetracht ihrer krankhaften Veranlagung müsse man sie daher als vermindert zurechnungsfähig betrachten.

2. Fall: Gotthilf G., Kaufmann, geb. 3. 2. 1894, Willensschwacher, affektlabiler Psychopath mit Insuffizienzgefühlen.

G. wurde am 3. 2. 94 in München geboren. Über das Vorkommen von Geistes- oder Nervenkrankheiten in seiner Familie war nichts bekannt. Er war der Jüngste von fünf Geschwistern, die alle etwas nervös und aufgeregt gewesen sein sollen. Als Kind entwickelte er sich normal, besuchte mit gutem Erfolg die Volksschule in München, anschließend das Gymnasium. Dort blieb er in der ersten Klasse schon sitzen, ging deshalb ab und trat in die kaufmännische Lehre ein. Bis zum Kriegsausbruch war er bei ein und derselben Firma als Kaufmann beschäftigt. 1914 wurde er eingezogen, kam aber wegen einer Knieverstauchung, die er sich am Anfang zuzog, nie ins Feld. Nach dem Umsturz trat er wieder bei seiner alten Firma ein und blieb dort bis zum Jahre 1924. Im Jahre 1920 heiratete er. Wie er selbst angab, geschah es nur auf Drängen seiner Braut, die ihm die Heirat durch hysterische Szenen erpreßt hätte. Die Ehe war von Anfang an unglücklich. Schon nach kurzer Zeit kam es zu erheblichen Auseinandersetzungen. Die Frau vernachlässigte den Haushalt, führte sich in der Öffentlichkeit unpassend auf, der Mann beschimpfte sie, schlug sie auch gelegentlich und hatte vorübergehend zu einem Mädchen mit zweifelhaftem Ruf Beziehungen. Das Verhalten der Frau trug dazu bei, daß er seine gute Stelle als Betriebsleiter verlor. Eine neue Stelle zu finden fiel ihm schwer, dreiviertel Jahr lebte er, von der Frau getrennt, erwerbslos bei seinen Geschwistern, bis er schließlich in Saarbrücken als Lagerist wieder unterkam. Hier blieb er aber nicht lange, kündigte selbst, weil er glaubte, daß man ihn los sein wollte. Er wechselte dann öfter, hatte meist Vertretungen, die aber, da es nur Saison-Geschäfte waren, ihm immer nur vorübergehend einen Unterhalt gaben.

Seit 1925 schwebte die Ehescheidung, die in erster Instanz nicht ausgesprochen wurde. In der Zeit seiner Be-

schäftigung als Lagerist in Saarbrücken lernte G. eine berufstätige junge Witwe kennen und knüpfte mit ihr Beziehungen an. Diese zog sich jedoch aus dem Verhältnis zurück, nachdem sie erfahren hatte, daß G. noch in Ehescheidung lebte und zunächst keine Aussicht auf Wiederverheiratung bestand. Ihre Absicht, das Verhältnis zu lösen, stieß bei G. auf den größten Widerstand. Es kam zu wiederholten Auseinandersetzungen zwischen ihnen, die bereits im Juli 1927 dazu führten, daß G. gelegentlich eines Spazierganges mehrere Schüsse abfeuerte, die aber nicht trafen. Von einem Versuch, sich selbst zu erschießen, hielt ihn seine Geliebte damals ab. Eine polizeiliche Anzeige wurde nicht erstattet.

Am Morgen des 4. August 1927 hatte sich G. an einem am Rande der Stadt Saarbrücken gelegenen, längs einem Bahndamm verlaufenden Pfad eingefunden, um seine Geliebte, die diesen Weg benutzte, zu treffen. Er stellte sie zur Rede und wollte für abends mit ihr eine Verabredung treffen. Sie wich jedoch aus und gab vor, verhindert zu sein. Er begleitete sie bis zu ihrem Geschäft und fuhr dann nach einem Ort in der Nähe der Stadt. Um die Mittagszeit kehrte er zurück, setzte sich in eine Wirtschaft, trank dort 5—6 Gläser Bier und paßte ihr nach Beendigung der Arbeitszeit auf ihrem Weg zum Bahnhof an besagtem Pfad wieder auf. Er ging zunächst eine Strecke hinter ihr her und pfiff über sie. Sie drehte sich um, ging aber sofort, als sie ihn erkannte, in beschleunigtem Tempo weiter. G. eilte nach, es kam zu einem Wortwechsel, in dessen Verlauf er eine Schußwaffe zog und auf sie schoß. Sie wurde dabei an der linken Kopfseite getroffen. Ein weiterer Schuß, den er auf sich selbst abgab, ging durch seinen Hutrand. Sofort nach der Tat wurde er festgenommen.

Während seiner Beobachtung in der Merziger Anstalt fiel G. durch sein weiches, scheues, zu starken Stimmungsschwankungen neigendes Wesen auf. Er zeigte wenig Initiative, war schwankend, unselbständig und hatte auch subjektiv das Gefühl einer gewissen Unzulänglichkeit, mit den Dingen des Lebens fertig zu werden. Diese, seine ganze Persönlichkeit kennzeichnenden Züge bestimmten seinen Lebenslauf. Unter geordneten wirtschaftlichen und familiären Verhältnissen, die ihm äußerlich den notwendigen Halt gaben, fand er sich gut durch und brachte es zu einer gesicherten Stellung, in der er 11 Jahre war. Mit dem Strafgesetz kam er in dieser Zeit nie in Konflikt. Erst durch seine unerfreuliche Ehe wurde er aus dem Geleise geworfen. Er verlor zunächst den für ihn dringend notwendigen persönlichen Halt und das geregelte Familienleben und ging dann im Zusammenhang damit seiner Stelle verlustig. Schließlich kam er in die Jahre allgemeiner wirtschaftlicher Notlage hinein, wo es ihm

unmöglich war, wieder ein gesichertes Unterkommen zu finden. Sein ungeregeltes Eheverhältnis mit allen Unannehmlichkeiten des Scheidungsprozesses hielt ihn dauernd in Unruhe und mußte auf ihn, infolge seiner besonderen Veranlagung, drückender und zerrüttender wirken, als auf einen völlig Normalen. In diesem Zustand suchte er begreiflicherweise eine Anlehnung, eine Gelegenheit zur Aussprache, was er im Verhältnis mit der jungen Witwe zu finden glaubte. Durch die äußeren Umstände war dasselbe nicht von langem Bestand und brachte ihn vor neue Schwierigkeiten. Aus eigener Initiative konnte er der Lage nicht mehr Herr werden, jeder Halt durch fremde Personen fehlte ihm und so kam es schließlich zu einem planlosen, unüberlegten Handeln, das mit falschen Mitteln der für ihn unerträglich gewordenen Situation Herr zu werden versuchte.

Entwicklung, Verhalten und Beobachtung des G. bieten somit das typische Bild des schwächlichen, weichlichen, sich insuffizient fühlenden Psychopathen, bei dem unter der Schwere der Affektschwankungen die sachliche Überlegung litt, und der infolgedessen mehr gefühls- als verstandesmäßig handelte. Unter diesen individuellen Voraussetzungen kam es zur Tat. Es ist offen geblieben, ob G. tatsächlich, wie er geäußert hatte, der ehemaligen Geliebten nur einen Schreck einjagen oder sie und sich selbst erschießen wollte. In Gedanken hatte er jedenfalls mit letzterem Plan gespielt, bei ruhiger Überlegung aber von der Ausführung Abstand genommen. Unter der Einwirkung der vor der Tat genossenen 5—6 Glas Bier, die ihn leicht anheiterten, kam es sicherlich zu einem Freierwerden der Persönlichkeit. Früher hindernde Hemmungen fielen weg, Entschlüsse, denen sich sonst vernunftgemäße Überlegungen in den Weg stellten, fielen ihm leichter, und es war dadurch der Weg geebnet zur Ausführung einer Tat, an die er früher sicher bereits gedacht, die er aber infolge mangelnder Initiative oder infolge intellektueller Widerstände nicht ausgeführt hatte. Nun kam noch eine gewisse Verzweiflungsstimmung hinzu, die keinen geordneten Ausgleich fand, und die in augenblicklicher Affektspannung, wie sie durch die Auseinandersetzung mit der Geliebten sicher gegeben war, zu der Kurzschlußreaktion der ihm zur Last gelegten Tat führte.

Der beobachtende Arzt kam in seinem Gutachten zu dem Urteil, daß zur Zeit der Begehung der Tat ein Zustand von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit, der die freie Willensbestimmung ausschloß, nicht vorlag. Persönliche Veranlagung und äußere Umstände würden aber einen gewichtigen Faktor für das Verstehen der Tat darstellen. Sie wiesen mit allem Nachdruck darauf hin, daß es sich bei G. um einen psychopathisch veranlagten

Menschen handelte, der unter dem Druck schwieriger persönlicher Verhältnisse und unter den erleichternden Bedingungen des vorherigen Alkoholgenusses zu einer Handlung gekommen sei, für deren Tragweite ihm die klare Einsicht gemangelt sowie die moralischen Hinderungen fast ganz gefehlt hätten, die ein Gesunder in einer solchen Situation noch aufbringen würde. Unter diesen Umständen erscheine es gerechtfertigt, G. als erheblich vermindert zurechnungsfähig zu betrachten.

3. Fall: Hermann S., Arbeiter, geb. 26. 2. 1897, ethisch-minderwertiger, erregbarer Psychopath.

Der Arbeiter H. S. aus Neunkirchen war angeklagt, in der Nacht zum 20. 10. 1927 an seiner Frau dadurch einen Mordversuch verübt zu haben, daß er 2 Schüsse auf sie abfeuerte, von denen einer die linke Halsseite streifte, der andere das rechte Auge so schwer verletzte, daß es operativ entfernt werden mußte.

Über die Vorgeschichte der Tat sagte S. bei den Vernehmungen etwa folgendes aus: In der Nacht vom 13./14. 8. 27 sei seine Frau, nachdem sie abends vorher den ganzen Lohn eingesteckt hätte, gegen 5 Uhr morgens mit einem jungen Mann heimgekommen, und habe, zur Rede gestellt, die Wohnung, ohne zu antworten, wieder verlassen, sei mit dem jungen Manne losgegangen und habe ihn mit zwei unversorgten Kindern im Alter von 3 und 4 Jahren sitzen lassen, nachdem sie noch hinter seinem Rücken Schulden gemacht hätte. Seit der Zeit habe er seine Frau nicht mehr auffinden können. Erst am Abend vor der Tat habe er zufällig ihren Aufenthaltsort erfahren und sich gleich aufgemacht, sie heimzuholen. Um sich evtl. gegen den Liebhaber seiner Frau zur Wehr setzen zu können, habe er sich von seinem Bruder eine Pistole geliehen. Darauf sei er nach Saarbrücken gefahren und zu der Wirtschaft gegangen, wo seine Frau als Servierfräulein gearbeitet habe. Von einem anderen Servierfräulein abgewiesen, habe er den Wirt flehentlich gebeten, zu sorgen, daß seine Frau mitgehe, sei aber von ihm auf den anderen Tag vertröstet worden. Als von der Polizeiwache auch niemand habe mit ihm gehen wollen, sei er zur Wirtschaft zurückgekehrt und habe vor dem Hause nach seiner Frau gerufen. Daraufhin sei ein Fenster geöffnet und ein Glas oder eine Tasse nach ihm geworfen worden. Schließlich habe sich der Wirt bereit erklärt, seine Frau zu rufen, mit der S. dann fast 2 Stunden in der Nähe des Hauses hin und hergegangen sei und ihr zugeredet habe, mit ihm zu kommen, er werde ihr alles verzeihen. Seine Frau habe ihm aber erklärt, wenn er sie nicht in Ruhe lasse, gehe sie mit

dem jungen Mann nach Spanien. Plötzlich sei sie dann mit den Worten: „Ich gehe nicht mit, leck mich am Arsch, ich gehe mit dem Kerl nach Spanien" fortgelaufen. „Nun konnte ich mich nicht mehr packen, weshalb ich meiner Frau nachlief in das Lokal. Als sie mir nochmals sagte, daß sie nicht mitgehe, packte mich die Verzweiflung, ich griff zur Pistole und feuerte einfach los. Wieviel Schuß ich abgegeben habe, kann ich nicht sagen, da ich in diesem Moment aus Eifersucht von Sinnen war." Später fügte S. seinen Aussagen noch hinzu, daß er 1925 wegen der ehelichen Differenzen Scheidung beantragt habe, daß es aber nach Wegzug zu seinen Schwiegereltern zur Versöhnung mit seiner Frau gekommen sei. Als diese ihn in seinem Bestreben zu sparen, nicht unterstützt habe, habe er ihr einmal, weil sie noch frech zu ihm gewesen sei, eine Ohrfeige gegeben. Von anderen sei er darauf aufmerksam gemacht worden, daß er auf seine Frau achtpassen müsse. Er schilderte dann noch, wie sie bei verschiedenen Gelegenheiten sich an andere Männer herangemacht, bezw. auf deren Annäherungsversuche eingegangen sei, zuletzt bei einem Arbeitskollegen von ihm, mit dem sie dann in jener Augustnacht verschwunden sei. Er habe ihr damals erklärt, er lasse sie nicht in die Wohnung, wenn sie nicht sage, wo sie die letzten zwei Stunden sich aufgehalten habe. Sie sei jedoch ohne zu antworten mit dem Kerl fortgelaufen.

Frau S., die kurz nach der Tat im Krankenhaus vernommen werden konnte, erklärte, sie sei von ihrem Mann schon elfmal auf die Straße geworfen worden und habe auch schon zweimal die Scheidung beantragt. Durch gefälschte Papiere habe er es jedoch verstanden, die Scheidung rückgängig zu machen. Er sei wiederholt vorbestraft wegen Mißhandlung, Freiheitsberaubung, Diebstahl und Hehlerei, und sei ein großer Faulenzer und Trinker, der auch sittlich sehr heruntergekommen sei. Vier Tage nach der Geburt eines Kindes habe er sie schon wieder geschlechtlich gebraucht und des öfteren schwer mißhandelt. Als sie ihn am Tatabend in der Wirtschaft gesehen habe, habe sie sich erst nicht um ihn gekümmert und sich ins Bett gelegt. Weil er jedoch auf der Straße randalierte, habe sie ein Glas nach ihm geworfen. Zu ihm heruntergegangen sei sie erst, als ihr der Wirt mit Herauswerfen gedroht habe. Auf der Straße habe ihr Mann sie aufgefordert, mit nach Hause zu gehen, „was ich ablehnte, weil er mich stets schlägt". Auch als der Wirt sie gefragt, ob sie mitgehen wolle, habe sie das abgelehnt. Nachdem sie dann auf die Küchentüre zugegangen sei, wäre ihr Mann ihr nachgelaufen, habe sie mit der linken Hand am Hals gepackt und mit der rechten den Revolver gezogen. „Ich schieß dich tot", damit habe auch

schon ein Schuß gekracht, am Hals getroffen, sei sie gegen die Wand gefallen. Der Wirt habe ihr dann zugerufen, sie sei geschossen. „Nun zog mein Mann den Lauf des Revolvers zurück, so daß wieder eine Kugel im Lauf war, und schoß mir ins rechte Auge." Daraufhin habe er zu fliehen versucht.

Aus diesen vor Polizei, Gericht und dem Sachverständigen gemachten Angaben läßt sich ohne weiteres die Vorgeschichte sowie der Verlauf der Tat selbst ersehen. Während der 38tägigen Beobachtung in der Heil- und Pflegeanstalt zu Merzig entpuppte sich S. als ein außerordentlich erregbarer, ethisch-minderwertiger Psychopath, der infolge dieser seiner krankhaften Eigenschaften beinahe zum Mörder geworden wäre. Wie er selbst eingehend und glaubwürdig darlegte, erblich nicht unerheblich belastet, konnte er sich bereits in der Schule nicht fügen, nahm beim Militär einen Vorgesetzten am Hals und war seiner ganzen Umgebung, seinen Arbeitskameraden sowie der Polizei als äußerst erregbar bekannt. Seine Erregung konnte sich zuweilen so weit steigern, daß mit ihm überhaupt nicht mehr zu reden war. Eine gerichtlich Vernehmung mußte aus diesem Grunde einmal abgebrochen werden. Seiner Umgebung fiel er durch unbelehrbares, halsstarrig-rechthaberisches Wesen auf. Auch der Gefängnisarzt bezeichnete ihn als einen äußerst rabiaten, leicht erregbaren und sehr jähzornigen Mann. Er war ja auch schon wegen Mißhandlung vorbestraft. Außer seiner krankhaften Erregbarkeit, die für den Mordversuch sicherlich ausschlaggebend gewesen war, spielte bei seinen Vorstrafen zweifellos eine gewisser Mangel an ethischem Empfinden eine Rolle. Deshalb war S. aber keineswegs der Typus des rohen, kalten, gefühllosen Verbrechers. Aus seinen zahlreichen schriftlichen Eingaben war zu ersehen, daß er tiefergehende Zuneigung für seine Familie empfunden hatte. Um das Schicksal seiner Kinder machte er sich aufrichtig Sorge. Daß er seiner Frau ein Auge ausgeschossen hatte, tat ihm ehrlich leid; gerne hätte er wieder mit ihr zusammenleben wollen.

Daß die Ehe dennoch zerbrach lag an der Unzulänglichkeit beider Ehegatten, wobei S. allerdings insofern der Hauptschuldige gewesen sein mochte, als er durch sein unerträglich erregbares und damit leicht brutales Wesen der Frau, die er öfter mißhandelte und auch schon auf die Straße geworfen hatte, den Gedanken, sich von ihm zu trennen, geradezu einimpfte. Auf der anderen Seite war aber nicht zu verkennen, daß Frau S. durch einen gewissen Hang, sich allerlei hinter dem Rücken ihres Mannes zu leisten und dafür auch Schulden zu machen, vor allem aber dadurch, daß sie ihm Grund zur Eifersucht gab, ganz erheblich zu den ehelichen Schwierigkeiten beitrug. Daß ihr Mann geradezu

krankhaft eifersüchtig war, wußte sie, trotzdem ließ sie sich in einem Falle von einem anderen Mann einen Zettel zustecken, den S. bei ihr fand.

Bei dem Zustandekommen der beklagten Tat hat jedenfalls die Eifersucht des S. eine ganz wesentliche Rolle gespielt, insofern als ihr Ausmaß weit über das Normale hinausging und deshalb geeignet war, die Freiheit seines Tuns herabzusetzen und seine Verantwortlichkeit zu schmälern. Durch Zeugenaussagen wurde hinreichend bestätigt, wie S. unter seiner Eifersucht litt, nachdem ihn seine Frau verlassen hatte, und er der Meinung war, daß sie mit dem genannten Arbeitskollegen zusammenlebe. Er habe in dieser Zeit einen sehr niedergeschlagenen Eindruck gemacht, sehr viel von der Frau geredet, dabei öfter geweint und sich bezeichnender Weise etwas beruhigt, als jener, der krank gewesen, wieder bei der Arbeit erschien, demnach nicht mit seiner Frau verschwunden war. Einer ganzen Reihe von Zeugen hatte er damals in seiner Wut und in seiner Verzweiflung davon gesprochen, er werde Frau und Liebhaber erschießen, wenn er sie überrasche und dabei auch immer eine Schußwaffe gezeigt oder bei sich getragen. Es kann kein Zweifel daran sein, daß er für einen solchen Fall die Möglichkeit des Gebrauches der Schußwaffe gegen seine Frau in sein Bewußtsein aufgenommen und mit dem Gedanken gespielt hatte. Ob er an dem Tatabend, wie er mit aller Bestimmtheit behauptete, gar nicht daran gedacht hat, evtl. auf seine Frau zu schießen, sondern die Schußwaffe nur zu dem eigenen Schutze vor dem Liebhaber mitgenommen haben wollte, konnte nicht geklärt werden. Jedenfalls war er nach Saarbrücken gekommen, um seine Frau nach Hause zu holen, und wäre offenbar froh gewesen, wenn ihm das auf gütigem Wege gelungen wäre, hatte er doch sogar die Hilfe der Polizei dafür in Anspruch nehmen wollen. Er hat auch fast zwei Stunden auf seine widerstrebende Frau eingeredet und besonders unter Betonung der Notlage der Kinder an ihr Gewissen appelliert.

Zum weiteren Verständnis für das Zustandekommen der Tat muß erwähnt werden, daß S. bereits zwei Monate lang von seiner Frau verlassen war, mit den kleinen Kindern zu Hause nicht zurecht kam und erst Stunden vor der Tat ihren Aufenthaltsort erfuhr, sich also im ersten Affekt aufgemacht hatte, sie heimzuholen, vielleicht mit der Absicht, das unter allen Umständen zu erzwingen. Dabei muß man in Rechnung stellen, daß die Frau ihn offenbar durch ihr Verhalten aufs Äußerste reizte, ja ihn geradezu provozierte. Jedenfalls werden Wut, Eifersucht und Verzweiflung wie eine heiße Welle über ihn hinweggelaufen sein, als sie bei ihrer Weigerung blieb, ihm sogar zu entfliehen suchte, so daß er ihr nachlief

und den ersten Schuß abfeuerte. Nun hatte er vollkommen die Beherrschung verloren und drückte mehr oder minder automatisch in sinnlosem Affekt ein zweitesmal los. Lange Zeit hatte er versucht, seine Beherrschung zu bewahren, die Macht der erregenden Umstände wurde aber schließlich für einen so affektlabilen, zornmütigen Psychopathen zu groß, so daß es zu einer Tat kam, die er vermutlich vorher schon schuldhafterweise in sein Bewußtsein, allerdings nur spielerisch, aufgenommen hatte. Er hatte gleichsam an sich, als einer sowieso zu leicht losgehenden Waffe auch noch die Sicherung von moralischen Hemmungen und sonstigen Bedenken entfernt, und sich schußfertig gemacht.

Zur Abrundung des Bildes muß noch erwähnt werden, daß S. sich seit mehr als einem halben Jahr vor der Tat bemüht hatte, durch fleißige Arbeit seine Familie vorwärts zu bringen und daß er sich offenbar vorgenommen hatte, mit dem Strafgesetz nicht mehr in Konflikt zu kommen. Im Bewußtsein dieser seiner guten Absicht und im Gefühl der Anhänglichkeit an seine Frau betonte er immer wieder, daß seine Frau an allem schuld sei, wobei es ihm als echtem Psychopathen versagt blieb, die Bedeutung seiner eigenen angeborenen Minderwertigkeit und des daraus resultierenden Verhaltens richtig in die Schuldrechnung einzusetzen.

Der Sachverständige faßte sein Urteil daher wie folgt zusammen:

„1. S. ist nicht geisteskrank und hat sich bei Begehung der ihm zur Last gelegten Tat nicht in einem Zustand von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden.

2. Er ist aber ein ethisch-minderwertiger und krankhaft erregbarer Psychopath, der dem hohen Druck der Lage, unter der er handelte, keineswegs die Hemmungen eines Gesunden entgegensetzen konnte, so daß er für die beklagte Tat nur als weitgehend vermindert zurechnungsfähig bezeichnet werden kann."

Es folgen nun die Fälle mit Mord.

4. Fall: Augustine H., Ehefrau, geb. 28. 10. 1892, geltungsbedürftige, affektlabile Psychopathin mit körperlichen Symptomen.

Die H. entstammte einer Familie, in der Fälle von Geisteskrankheiten nicht vorgekommen sein sollen. Nur eine Schwester litt in der Kindheit an Veitstanz. Sie selbst zeigte in der Schule mittelmäßige Leistungen. Bis zu ihrer Verheiratung führte sie zusammen mit ihren Eltern ein recht

nomadenhaftes Leben, das sie in buntem Wechsel nach Rußland, Luxemburg, Frankreich und Belgien warf. In der Familie war sie das verwöhnte Kind, sehr empfindlich, launisch und gewöhnt, ihren Willen durchzusetzen. Mit 21 Jahren lief sie ihren Eltern fort und verheiratete sich gegen deren Willen. Die Ehe war trotz gegenseitiger Liebe sehr unglücklich. Der Grund dazu lag in der krankhaften Charakterveranlagung der beiden Gatten. Der Mann war übermäßig eifersüchtig. Frau H. durfte während der ganzen Ehezeit nie allein das Haus verlassen, durfte mit niemanden sprechen und auch innerhalb des Hauses keinen Verkehr unterhalten. Wenn sie allein zu Hause war, verschloß der Ehemann alle Türen, beschränkte sie auf 1 Zimmer, verbot ihr, ans Fenster zu gehen und kontrollierte regelmäßig dadurch, daß er Tür und Fenster mit Siegellack verschloß, die Innehaltung seiner Vorschriften. Tagtäglich mußte sie von ihm grundlos Vorhaltungen über sich ergehen lassen, daß sie ihn betrüge, mußte sich unflätigste Beschimpfungen und die unwürdigste Behandlung gefallen lassen. Wenn nicht alles nach seinem Willen ging, schlug er sie. In den letzten Jahren, in denen er oft betrunken nach Hause kam, waren Mißhandlungen an der Tagesordnung. Auf der Straße wachte er eifersüchtig darüber, daß sie keinen Herrn ansah und machte ihr, wenn Herren sie zufällig betrachteten, große Szenen. Dagegen nahm er für sich alle Freiheiten in Anspruch, betrog seine Frau, verbrauchte viel Geld und hielt seine Familie sehr knapp.

Die Tat ereignete sich am 4. Juni 1920. Nachmittags gegen 5 Uhr gab Frau H., die, weil sie oft allein zu Hause war, stets eine Waffe bei sich zu führen pflegte, auf offener Straße auf ihren Mann 5 Schüsse aus einer Pistole ab, die ihn tödlich verletzten. Bei ihrer polizeilichen Vernehmung gab sie an, daß ihr Mann betrunken gewesen und in diesem Zustand mit ihr zur Bahn gegangen sei. Unterwegs habe er sie fortgesetzt beschimpft und sich selbst Kragen und Hemd entzwei gerissen. Sie habe ihren Mann sehr geliebt und nicht die Absicht gehabt, ihn zu töten, sie sei bei der Tat in schwerster innerlicher Erregung gewesen.

Der Gefängnisarzt war in seinem Gutachten der Ansicht, daß es sich bei Frau H. um eine „hochgradig hysterische Person" handele, die, durch die Quälerei des Mannes jahrelang gereizt, sich im Affekt zu der Gewalttat habe hinreißen lassen. Zwecks Erstattung eines eingehenden Gutachtens wurde Frau H. zu einer sechswöchentlichen Beobachtung in die Heil- und Pflegeanstalt Merzig überführt.

Hier bot sie das Bild einer geltungsbedürftigen Psychopathin. An körperlichen Symptomen waren typisch die erloschene Schmerzempfindung an beiden Armen sowie die

wechselnden hypochondrischen Beschwerden. Im psychischen Verhalten fiel in erster Linie der lebhafte und wechselnde Affekt auf, der übertrieben war und in keinem Verhältnis stand zu den ihn auslösenden Ursachen. Die Affektäußerungen waren theatralisch, posenhaft, man merkte ihnen an, wie dabei die Freude an den Sensationen mitspielte. Es war ihr ein Bedürfnis, sich in solchen Situationen zu ergehen. Der Affekt wurde geradezu gesucht. Daneben zeigte sie eine übertriebene Opferfreudigkeit. In nicht oft zu findendem Altruismus verschenkte sie alles, was sie an Geld und Lebensmitteln übrig hatte, den Mitkranken, gönnte sich selbst fast nichts und gefiel sich als bußfreudige Dulderin. Unter Berücksichtigung dieses Befundes sowie der Charaktereigenschaften des Mannes kann man wohl sagen, daß die Ehe zwischen zwei Partnern geschlossen war, die die ungünstigsten Voraussetzungen für ein glückliches Zusammenleben mitbrachten, nicht deshalb, weil die gegenseitige Zuneigung und Liebe fehlte; sie scheint bis zum Schluß bestanden zu haben. Der Grund war vielmehr der, daß zwei nach ihrer ganzen Veranlagung psychisch außergewöhnliche Menschen aneinandergebunden waren, bei denen ihre Eigenart ein Gemeinschaftsleben unmöglich machte. Der Mann leicht reizbar, brutal, voll krankhaften Mißtrauens gegen seine Frau, selbstsüchtig und rücksichtslos. Die Frau von einer hündischen Ergebenheit, einer Liebeshörigkeit, die sich im Dulden als Märtyrerin gefiel und in den täglichen Auseinandersetzungen und Szenen Orgien feierte. Krankhafte Veranlagung auf beiden Seiten trieb die Spannung immer höher, ein Reiz weckte hundert neue und endete in vielstimmigen Dissonanzen. Typisch für die psychopathische Konstitution der Frau H. war, daß sie zu Hause einmal mit der Drohung, sich umzubringen, auf den Speicher ging, dort einen blinden Schuß abgab und nun erwartete, daß der Mann voll Bestürzung über den vermeintlichen Selbstmord nach oben geeilt komme. In gleichem Sinne sind ihre wiederholten Morddrohungen zu verstehen. Es war die Freude am Spiel mit Sensationen. In erstaunlicher Hingebung fügte sie sich in das rücksichtslose Verhalten des Mannes. Jeder eigene Wunsch und Wille fehlte ihr. Sie zeigte in allem die Persönlichkeitsschwäche des Psychopathen. Am Tage der Tat war Frau H. mehr als sonst den üblichen Beschimpfungen und Mißhandlungen ausgesetzt. Sie mußten besonders aufreizend und erregend wirken, weil sie von dem Mann in der Trunkenheit und auf offener Straße vor allen Passanten vorgebracht wurden. Auf eine solche Behandlung, die schon beim geistig Gesunden Erregung und Verbitterung hervorrufen muß, mußte die für alle Reize leichter ansprechbare Psychopathin mit viel schwereren Affektentladungen reagieren. Sie gab selbst zu,

daß ihr unterwegs mehrmals der Gedanke kam, ihren Mann zu töten. Ungünstig wirkte dabei, daß die Erregung nicht verarbeitet werden konnte, die Affektwirkung blieb dauernd erhalten. Das wurde durch folgende Äußerung bestätigt: „Zu Hause hätte ich weinen und mir dadurch Luft schaffen können, aber auf der Straße ging das doch nicht". In diesem Zustand höchster Erregung und einer durch dauernde Reize verursachten inneren Spannung kam es zur Tat. Sie sagte selbst darüber: „Ich riß dann den Revolver heraus und schoß auf ihn los, wenn ich zwanzig Patronen gehabt hätte, hätte ich zwanzig verschossen. Der Gedanke, daß ich ihn töten könne, kam mir nicht. Ich schoß so mechanisch, als ob das eine tägliche Beschäftigung wäre". Diese Schilderung beweist das Mechanische und Automatenhafte der Handlung. Bewußt wies sie stets eine Absicht zu töten weit zurück und wäre sicher bei ruhiger Überlegung nie dazu geschritten. Man erkennt daraus die Spaltung der Persönlichkeit, die automatenhaft unbewußt unter der Einwirkung eines schweren Affektes eine Handlung vollbrachte, der sie sich bewußt sträubte. Wie fremd ihr die Tat war, sah man im Verhalten nachher. Aus den Zeugenaussagen ging hervor, daß sie nach Abgabe der Schüsse bleich, zitternd, ohne ein Wort hervorbringen zu können, dastand. Das war die Reaktion, als sie sah, was geschehen war. Erst längere Zeit nachher auf der Polizeiwache kam sie zu klarer Überlegung und konnte Aussagen machen. Die dort gezeigte bittere Reue und die Selbstvorwürfe bewiesen zur Genüge, daß die Tat nicht mit Überlegung ausgeführt worden war. Der Wert ihrer früher wiederholt gemachten Äußerungen, ihren Mann zu töten, wird wohl richtig beurteilt, wenn man sagt, sie hat mit dem Gedanken gespielt, ohne jemals ernstlich an seine Ausführung zu denken. Diese Annahme wird gestützt von der wiederholt vorgebrachten Redensart vom Selbstmord, zu dem ein ernstgemeinter Versuch auch nie unternommen wurde. Beide Äußerungen dokumentieren lediglich die Freude dieser Art von Psychopathen an solchen sensationellen Ereignissen, bei denen die eigene Person eine Rolle spielt. Die Tatsache, daß die Straftat in die Zeit kurz vor der Menstruation fiel, muß zur richtigen Beurteilung unbedingt herangezogen werden, da diese Tage bei Psychopathen kritisch sind und eine Steigerung der schon bestehenden krankhaften Symptome bringen, und da die Erfahrung lehrt, daß es in diesem Zeitpunkt besonders häufig zu Affektdelikten kommt. Eine Verkettung ungünstiger Momente ließ es es also bei Frau H. zur Tat kommen. Demnach billigte ihr der Gutachter den Schutz des § 51 StGB. zu und beantwortete die Frage nach der Gemeingefährlichkeit verneinend, da die Tat sich unter einer

Konstellation äußerer und innerer Momente ereignet habe, wie sie im allgemeinen und auch bei Frau H. kaum wieder zu erwarten seien.

5. Fall: Wwe. P. L., geb. 12. 2. 02, charakterologisch-degenerative Psychopathin.

Von Geistes- oder Nervenkrankheiten war in der Familie angeblich nichts bekannt. Frau L. besuchte die Volksschule ihres Heimatortes mit ziemlich unbefriedigendem Erfolg. Von sieben Schulklassen machte sie nur fünf durch und wurde mit einem Zeugnis entlassen, in dem ihr Fleiß als teilweise unbefriedigend, ihre Leistungen in allen Fächern als noch genügend bezeichnet wurden. In der Fortbildungsschule, die sie anschließend 3 Jahre lang besuchte, waren ihre Leistungen ebenfalls knapp genügend. Nach der Schulentlassung blieb sie zunächst in dem landwirtschaftlichen Betrieb ihrer Eltern. Mit 21 Jahren heiratete sie, nachdem sie im dritten Monat schwanger war. Die Ehe muß von Anfang an unglücklich gewesen sein. Beide Eheleute hatten oft Streit, der wiederholt in Tätlichkeiten ausartete. Die Hauptschuld daran wurde der Ehefrau zugeschoben, die schlampig und unordentlich gewesen sein soll. In den letzten Jahren vor der Tat nahmen diese Zustände immer unangenehmere Formen an, so daß Frau L. sich mit Scheidungsgedanken trug. Sie stellte auch bei der zuständigen Stelle einen entsprechenden Antrag, nahm ihn jedoch auf Zureden ihres Geistlichen wieder zurück. Im Dorfe ging wiederholt das Gerücht, daß sie mit dem Mitangeklagten K., den sie durch ihren Mann im September 1931 kennen gelernt hatte, außereheliche Beziehungen unterhalte. Am 5. 3. 32 erschienen beide vor dem zuständigen Bezirksamt und beantragten, den Ehemann L. wegen Geisteskrankheit in eine Anstalt zu bringen. Nach Prüfung der Verhältnisse wurde der Antrag jedoch abgeschlagen.

Am 28. 3. 32 kam die L. weinend und aufgeregt in die Wohnung eines Nachbarn und erzählte dort, sie sei über Ostern bei ihren Eltern gewesen. Als sie eben heimgekehrt sei, habe sie ihre Wohnung offen gefunden. Ihr Mann habe auf dem Boden des Zimmers gelegen, vielleicht sei er betrunken und habe sein Bett nicht gefunden. In Wirklichkeit lag er mit Säcken zugedeckt tot auf dem Boden. Die gerichtliche Sektion ergab neben zahlreichen Wunden im Gesicht und auf dem Kopf mehrere Verletzungen des knöchernen Schädels, die mit einem stumpfen Gegenstand gewaltsam beigebracht sein mußten. Unter dem Verdacht der Täterschaft wurden die Ehefrau L. und der genannte K. sofort verhaftet.

Frau L. versuchte anfangs ihre Teilnahme an der Ermordung ihres Ehemannes mit der angeblichen Abwesenheit ganz zu leugnen. In den folgenden zahlreichen Vernehmungen gestand sie teilweise, gab aber dann fast jedesmal eine andere Darstellung über die Vorgänge in und vor der Mordnacht. Restlos wurde die Ermordung des L. auch in der späteren Hauptverhandlung nicht geklärt. Aber das größte Maß von Wahrscheinlichkeit hat eine Darstellung, wie sie von der Angeklagten nach längerem Aufenthalt in der Anstalt dem begutachtenden Arzt kurz vor ihrer Entlassung gegeben wurde. Danach bestand zunächst bei ihr und K. die Absicht, den Mann zu vergiften. Erst als dieses Vorhaben an der Beschaffung von Giftstoffen scheiterte, warf sie selbst den Gedanken auf, ihn totzuschlagen. Am Abend des 26. 3. 33 traf sie K. bei der Rückkehr von Besorgungen im Dorf. Er ging mit ihr in die Scheune ihres Wohnhauses und erklärte ihr, daß er ihren Mann totschlagen wolle, wenn sie mit ihm geschlechtlich verkehre. Sehr wahrscheinlich handelte es sich dabei um ein ursprünglich von ihr dem K. gemachtes Angebot, womit sie die anfangs vielleicht nicht bei ihm vorhandene Bereitwilligkeit zur Tat wecken wollte. Seinem Wunsche nachgebend, cohabitierten sie in der Scheune. Es soll, wie die L. stets behauptete, der erste Verkehr mit K. gewesen sein. Danach holte sie aus dem Nebenraum ein Beil, übergab es dem K. und besprach mit ihm, wie die Tat ausgeführt werden sollte. Sie selbst wollte in das Zimmer ihres Mannes vorgehen, der bereits zu Bett lag, sich ebenfalls hinlegen und so tun, als ob sie schliefe. K. sollte noch eine Weile in der Scheune bleiben, seine Schuhe ausziehen und dann heraufkommen. Gegen 1 Uhr sah sie ihn gebückt durch die Zimmertüre treten. Er kam zu ihr an das Fußende des Bettes geschlichen und verlangte, daß sie ein Streichholz anstecke. Sie stand leise auf, K. reichte ihr eine Schachtel aus seiner Tasche, sie strich ein Streichholz an und gab es ihm in die Hand. Danach entzündete sie ein zweites, mit dem K. ihren Mann beleuchtete, um festzustellen, wie er liege. Dann schlug er zum ersten Mal mit dem Beil zu. Sie steckte darauf die Petroleumlampe an, während K. noch mehrere Male hinhaute. Sie einigten sich dann darauf, den Mann anzuziehen, und die Leiche in die Küche zu legen, damit das Kind, welches im gleichem Bett lag und schlief, sich morgens nicht erschrecken sollte. Das Anziehen besorgte sie, weggetragen haben ihn beide. Darauf zogen sie das blutige Bettzeug ab und verbrannten es im Ofen. Sie nahm dann noch die Waschschüssel und putzte den Boden auf. Die Leiche deckten sie gemeinsam mit Decken zu. Sofort nach der Tat gab sie K. in der Küche ein Stück Kuchen und eine Tasse Kaffee, was er auch verzehrte. Nach-

dem alles fertig war, legten sie sich zusammen ins Bett, verkehrten mehrere Male geschlechtlich miteinander und einigten sich über ihr Verhalten. Nach K.'s Weggang gegen 4 Uhr früh blieb sie bis zum Anbruch des Tages im Stall, aus Furcht, ihr Mann könne nur bewußtlos sein. Morgens ging sie in die Wohnung hinauf, machte das Kind fertig und fuhr mit ihm zu ihren Eltern, um nach einigen Tagen, wie eingangs geschildert, zurückzukommen.

Ihre Aufnahme in die Anstalt erfolgte, nachdem im Gefängnis Zeichen geistiger Störung aufgetreten waren. Sie sprach nicht mehr, verweigerte die Nahrungsaufnahme und ließ sich verwahrlosen. Das Krankheitsbild war eine typische Reaktion auf die Haft, es war zweckhaft und diente dazu, sich einer unangenehmen und schwierigen Situation durch Krankheit zu entziehen. Etwa von der fünften Woche des Anstalts-Aufenthaltes an begannen diese psychogenen Überlagerungen mehr und mehr zu weichen und es schälte sich langsam das Bild einer charakterologisch-degenerativen Psychopathin heraus, die gekennzeichnet war durch große Lügenhaftigkeit, Mangel an ethischem Empfinden und eine gewisse Schlaffheit. In ihrem Verhalten blieb sie immer unzuverlässig und wechselnd. Eine verständliche seelische Nachwirkung ihrer Tat ließ sie vermissen, äußerte nie Reue darüber, blieb auch bei Besprechungen unangenehmster Einzelheiten bis auf oberflächliches Weinen innerlich unbeteiligt. Beschwerden und Verstimmungen äußerte sie eigentlich nur insoweit, als sie durch die augenblickliche Situation selbst unangenehm betroffen wurde. Die Prüfung der Intelligenz zeigte, daß sie an den Durchschnitt dessen herankam, was man von Leuten gleicher Art und Bildung verlangen kann. Sie war nicht schwachsinnig. Ihre geringen Schulleistungen waren hauptsächlich bedingt durch ihre Schlaffheit und dem daraus resultierenden Mangel an Fleiß, ein Zug, der sich ja auch in der Vernachlässigung ihrer hausfraulichen Verpflichtungen wiederfindet.

Diese, während ihrer Beobachtung in der Anstalt hervorgetretenen Züge zeigen sich auch deutlich in ihrem Verhalten vor, während und nach der Tat. Sie wollte den Mann, mit dem sie seit Jahren unglücklich verheiratet war, und der ihr wegen Vernachlässigung der hausfraulichen Pflichten oft Szenen machte, sie auch oft schlug, gerne los sein. Mit der Treue zu ihm hatte sie es anscheinend schon längere Zeit nicht mehr ernst genommen, wie aus den im Dorf kreisenden Gerüchten mit Wahrscheinlichkeit zu entnehmen war. Ihr Liebhaber und späterer Mittäter, der in der Merziger Anstalt ebenfalls beobachtet und als triebhaft und schwachsinnig beurteilt wurde, war ihr dazu ein williges Werkzeug. In kluger Ausnützung seiner Triebhaftigkeit machte sie ihn zum Vollstrecker ihres Willens. Mit kalter

Überlegung ging sie dabei ans Werk. Ihr angeborener Mangel an ethischem Empfinden ließ keine Hemmungen aufkommen. Nachdem der Plan, ihren Mann mit Gift umzubringen, an der Beschaffung von Giftstoffen gescheitert war, bereitete sie zielbewußt die Erschlagung vor. Der Komplice wurde durch die Gewährung des Coitus gefügig gemacht, sie gab ihm Verhaltungsmaßregeln zur Ausführung der Tat und zeigte auch in ihrem Verhalten nach der Tat, daß sie mit Überlegung aus Werk gegangen war. Sämtliche Spuren suchte sie zu beseitigen und bei ihren Vernehmungen Gericht und Sachverständige in die Irre zu leiten, wobei die große Lügenhaftigkeit ihr sehr zustatten kam. Wie es verabredet war, spielte sie nach der Rückkehr in die Wohnung die Erschrockene und die Erschütterte. Bei der ersten Vernehmung ging sie darauf aus, den Verdacht auf einen anderen zu lenken, später schilderte sie mit recht großem Geschick die Situation so, als ob sie in Notwehr gehandelt hätte und als alles vergebens erschien, verwickelte sie sich in die verschiedensten auseinandergehenden Aussagen, bei denen sie zunächst die Hauptschuld auf K. schob, später aber mehr und mehr ihre Urheberschaft in allen wesentlichen Punkten zugab. Die drückende Beweislast machte ihr dabei die Durchhaltung des vorher festgelegten Verteidigungsplanes unmöglich. Sie wurde zunehmend unsicher. Ganz in die Enge getrieben, sperrte sie sich schließlich geistig ab und suchte ihr Heil in der im Gefängnis und anfangs auch in der Anstalt gezeigten Krankheit.

Für die erhebliche ethische Minderwertigkeit lieferte sie kurz nach der Erschlagung des Mannes einen weiteren Beweis. Es gehört schon ein unmenschliches Maß an Gefühlsroheit dazu, in Gegenwart des ermordeten Mannes sich mit dem Mörder in das noch fast warme Bett zu legen und mehrere Male zu coitieren. Außerdem lag das Kind während der ganzen Vorgänge in der Mitte zwischen beiden Betten, anscheinend schlafend. In Wirklichkeit hörte und beobachtete es alles, tat aber aus Furcht so, als ob es schliefe.

In seinem Gutachten kam der Sachverständige zu dem zusammenfassenden Urteil, daß es sich bei Frau L. um eine zwar wenig intelligente, aber andererseits nicht geistig schwache Person mit charakterologisch-degenerativen Symptomen handele, die sich bei der Vorbereitung und Begehung der Tat über das Strafbare ihrer Handlungsweise im Klaren gewesen sein mußte. Die im Gefängnis und in der ersten Zeit ihrer hiesigen Beobachtung festgestellte vorübergehende geistige Störung sei lediglich eine Zweckreaktion auf eine schwierige Lage gewesen und hätte zurzeit der Tat bestimmt nicht bestanden. Es könne ihr daher der Schutz des § 51 StGB. nicht zugebilligt werden.

Das Gericht verurteilte Frau L. wegen Mordes zum Tode. Sie wurde jedoch zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigt, vorwiegend wegen einer bestehenden Schwangerschaft, die, wie einwandfrei nachgewiesen wurde, aus der Cohabitation in der Mordnacht herrühren mußte.

6. Fall: Enrico M., arbeitslos, geb. 12. 4. 98, erregbarer, fanatischer Psychopath.

Der Vater des in Rom geborenen M. soll Trinker gewesen sein und an Lues gelitten haben. Sonst war von familiärer Belastung nichts bekannt. Er selbst hat in seiner Heimat die Volksschule mit genügendem Erfolg besucht. Als Kind war er häufig krank. Nach Beendigung der Schulzeit trat er bei einer Zeitung als Buchdruckerlehrling ein, wechselte in den folgenden Jahren wiederholt seine Stellung, blieb aber immer in Rom. 1917 wurde er zum Kriegsdienst eingezogen, erkrankte jedoch an Malaria und kehrte 1918 in seine Vaterstadt zurück. 1921 beim Faschistenmarsch auf Rom trat er als Gegner auf. Bis zum Jahre 1926 blieb er in Italien, mußte aber dann wegen der Schwierigkeiten, die man ihm infolge seiner anarchistischen Gesinnung machte, seine Heimat ohne Papiere verlassen. Er trieb sich jahrelang in Frankreich, Belgien und Luxemburg herum, wurde aber überall, da er ohne Paß war, ausgewiesen, in Luxemburg auch einmal wegen Paßvergehens zu einem Monat Gefängnis verurteilt. Trotzdem kehrte er nochmals dorthin zurück, verstand es, sich einen falschen Paß auf einen anderen Namen zu verschaffen und landete schließlich im Herbst 1929 in dem Orte Spittel in Lothr. Hier fand er keine rechte Arbeit, schaffte nur gelegentlich als Anstreicher und war schließlich nicht mehr in der Lage, seiner Wirtin die Miete zu zahlen. Außerdem war er noch einige Tage krank und konnte während dieser Zeit sich nach keiner Beschäftigung umsehen. Seine Wirtin drängte auf Bezahlung, deshalb machte er sich am Sonntag, den 3. 11. 1929 auf den Weg nach Saarbrücken, angeblich um dort eine Pistole zu verkaufen, die ihm von einem Bekannten geschenkt worden wäre. Er landete aber schließlich nach einem Bummel durch die Peripherie der Stadt in dem Vorort Dudweiler, wo an diesem Tage der Stahlhelm, Bund der Frontsoldaten, eine Fahnenweihe hatte. Zu diesem Zwecke kamen zahlreiche Abordnungen von auswärts, u. a. auch vom Bahnhof her ein Trupp aus Saarbrücken, der geschlossen nach dem Festlokal marschierte. Während des Marsches wurden die Zugteilnehmer wiederholt von Kommunisten belästigt und am Weitermarsch gehindert. Als der Zug die Hauptstraße des Ortes erreicht hatte, war er von etwa 250 Kommunisten

umringt. Unmittelbar hinter dem Marktplatz feuerte plötzlich M. vom Bürgersteig aus mit einer Pistole auf den marschierenden Zug. Dabei wurde ein Frontsoldat durch einen Lungenschuß sofort getötet, drei weitere Teilnehmer durch Schüsse verletzt. M. wurde sofort nach der Tat verhaftet. Nach den Aussagen fast aller Zeugen war er neben dem Zug hermarschiert und feuerte plötzlich die Schüsse ab, ohne daß es vorher zu einer Auseinandersetzung zwischen ihm und einem Zugteilnehmer gekommen wäre. Im Gegensatz hierzu erklärte M., er sei zu seiner Tat herausgefordert worden. Ein Zugteilnehmer habe ihm einen Stoß versetzt und ihm ins Gesicht gespuckt.

Die Beobachtung in der Merziger Anstalt ergab, daß es sich bei M. um einen schwächlichen Menschen handelte, der psychisch durch eine starke Reizbarkeit mit Neigung zu abrupten Affektentladungen hervortrat. Der Daueraffekt, den er zeigte, war außerordentlich lebhaft und ansprechbar und leitete ihn sicher stärker in all seinen Entschlüssen als vernunftgemäße Überlegung. Er war politischer Fanatiker, der seine politischen Ideen mit außerordentlicher Stärke und affektiver Starrheit vertrat. Demnach ist er zu der Gruppe der reizbaren fanatischen Psychopathen zu rechnen. Seine intellektuellen Leistungen standen über dem Durchschnitt, waren aber in ihrer sachlichen Auswirkung durch die gesteigerte Affektkomponente stark beeinträchtigt.

Seine Heimat verließ er in gesteigerter Erbitterung über die politische Situation. Sein Lebensweg in der Folgezeit mit den vielen Mißhelligkeiten stärkte diese Erbitterung und machte ihn zum fanatischsten und starrsten Gegner jeder andersartigen politischen Gesinnung. Nirgends konnte er festen Wohnsitz fassen, wurde überall ausgewiesen, fand keine Arbeit, teils aus Arbeitsmangel, teils infolge seiner körperlichen Schwäche und hatte infolgedessen die größte Mühe, sich durchzuschlagen. Die Gründe für all diese Mißhelligkeiten suchte er nicht in sich, sondern wie fast alle Psychopathen in der Umwelt, in ihrer augenblicklichen wirtschaftlich-politischen Struktur. Infolgedessen wandte sich hiergegen sein ganzer Kampf und seine ganze Erbitterung.

Aus einer solchen Affektlage heraus kam es bei ihm zur Tat. Es wurde nicht einwandfrei geklärt, ob M. tatsächlich, wie er angab, ohne Absicht in die Situation hineinkam oder ob er von vornherein nach Dudweiler ging, weil er von der Demonstration der Stahlhelmleute wußte. Jedenfalls brachte ihn der Aufmarsch der politisch Andersdenkenden, die er ohne weiteres mit der faschistischen Richtung seiner Landsleute identifizierte, in erhöhte Spannung. Er schilderte selbst sehr anschaulich, wie beim Anblick des Zuges all seine Unbill der letzten Jahre an ihm vorbeigezogen sei und

ihm seine mißliche Lage grell beleuchtet habe. Über die Einzelheiten der Tat selbst gingen die Aussagen der Zeugen und die M.'s auseinander. M. behauptete, daß er provoziert worden sei, während das auf Grund der Zeugenaussagen unwahrscheinlich erschien. Es ist aber durchaus möglich, daß er von der Richtigkeit seiner Aussage überzeugt war, und daß es sich nicht um eine bewußt falsche Darstellung handelte. Denn infolge seiner starken Affektspannung war er in seinen Beobachtungen natürlich unsachlich und konnte sehr wohl Dinge mißgedeutet und als Provokation aufgefaßt haben, die es garnicht waren. Aus dieser erregten Spannung heraus drängte es bei ihm zu einer motorischen Entladung: er zog den Revolver und schoß auf seinen vermeintlichen Beleidiger. Trotz größter innerer Erregung hatte er noch soviel Klarheit, nicht blindlings in die Menge zu schießen. Das gestand er auch bei allen Vernehmungen selber ein. Es waren daher für den Gutachter die Voraussetzung des § 51 StGB. nicht gegeben, aber man müsse eine Reihe von Momenten in Erwägung ziehen, die die Tat psychologisch klären und die bewiesen, daß im Augenblick der Handlung psychopathische Eigenschaften in hohem Grade mitgespielt und den Entschluß zur Tat erleichtert hätten. Das seien in erster Linie seine hohe Affektspannung und seine politische Starrheit gewesen. Ein geringfügiges äußeres Ereignis hätte dabei genügt, die Kurzschlußhandlung auszulösen. Bei der Stärke der durch seine psychopathische Eigenart bedingten affektiven Erregbarkeit müsse angenommen werden, daß sich M. der Tragweite seiner Handlung im Augenblick der Tat nicht bewußt gewesen sei. Die Zubilligung mildernder Umstände erscheine daher gerechtfertigt.

7. Fall: Hans S., Steuersekretär, geb. 8. 9. 1889, erregbarer, willensschwacher Psychopath mit Mangel an ethischem Fühlen und Denken und paranoischer Gewohnheitseinstellung.

Der zu Antonienhof, Kreis Kattowitz, geborene Steuersekretär S., wohnhaft in Neunkirchen/Saar, war angeklagt, am 4. 10. 1933 morgens kurz vor $7\frac{1}{2}$ Uhr in Saarbrücken seine von ihm getrennt lebende Ehefrau in der Wohnung ihrer Vermieterin erschossen zu haben. Nach dem Obduktionsprotokoll mußte die Schußwaffe direkt auf die Haut über dem Kehlkopf aufgesetzt worden sein. Der Schuß ging in den zweiten Halswirbel und in den Rückenmarkskanal, wobei das Mark teilweise zertrümmert wurde.

Nach dem Kriege als Sekretär bei der Steuerbehörde im Saargebiet beschäftigt, wurde S. am 1. 10. 23 auf eigenen Wunsch in den Steuergrenzdienst nach Großrosseln versetzt, jedoch

am 1. 5. 1929 wieder in den inneren Dienst nach Neunkirchen zurückbeordert, teils auf Grund eines eigenen Antrages, teils in Wahrung dienstlicher Interessen, da Klagen über Alkoholmißbrauch sowie über Unverträglichkeit und Reizbarkeit laut geworden waren. Während seines Aufenthaltes in Großrosseln lernte er einen Franzosen namens Eisenbarth kennen, den er unerlaubter Beziehungen zu seiner Frau verdächtigte, von dem er sich aber auch oft freihalten ließ. In Neunkirchen besuchte dieser oft in seiner Abwesenheit seine Ehefrau und machte mit ihr Autofahrten. Einmal will S. sie sogar zusammen in seiner Wohnung im Bett haben liegen sehen. Die bis zum Jahre 1929 anscheinend ganz harmonische Ehe ging nach und nach auf Grund des Verhaltens der Frau und der krankhaften Einstellung und Reaktion des Mannes ganz in die Brüche. Wiederholt kam es zu Auftritten, Drohungen und Tätlichkeiten seitens des Mannes, dessen Eifersucht und Mißtrauen immer mehr wuchsen, und der seiner Frau in geschlechtlicher Hinsicht angeblich nicht mehr zu genügen glaubte. Die Frau trug durch ihr verständnisloses Verhalten und ihr ehebrecherisches Treiben, das in der Hauptverhandlung durch Zeugen einwandfrei belegt wurde, dauernd dazu bei, die Dinge auf die Spitze zu treiben. Am 4. 4. 33 verließ sie S. mit ihren beiden Töchtern im Alter von 11 und 15 Jahren, angeblich, um sich vor ihm in Sicherheit zu bringen.

Er blieb mit dem 16jährigen Jungen in Neunkirchen zurück, führte in seinen dienstfreien Stunden den Haushalt und kochte, so gut es ging. Am 11. 4. 33 strengte Frau S. die Ehescheidungsklage an. Gleichzeitig hatte sie noch 4 weitere Prozesse gegen ihn laufen wegen Gestattung des Getrenntlebens, wegen Herausgabe der Möbel und wegen Unterhalts für sie und die Kinder. Es gelang ihr auch, ein Urteil gegen ihn zu erwirken und auf Grund dessen bei ihm pfänden zu lassen, wodurch er in große wirtschaftliche Not geriet. Es blieb ihm kaum noch etwas zum Leben übrig, sodaß er bei seiner Behörde einen größeren Gehaltsvorschuß beantragen mußte. Vom Hausbesitzer wurde er wegen rückständiger Miete mit Kündigung bedroht, daneben liefen Mahnungen ein wegen Schulgeld, Steuern und Versicherungsbeiträgen. Mit allen Kräften strebte er danach, seine Frau zur Rückkehr zu bewegen, suchte sie zu diesem Zweck an ihrem Geburtstag persönlich in Saarbrücken auf, brachte auch 2 Versöhnungstermine zustande, jedoch vergebens. Seine Frau blieb in Saarbrücken, wo sie mit den beiden Mädchen bei einer Familie Wohnung genommen hatte.

In der Nacht vom 3./4. Oktober kehrte S. erst gegen 12 Uhr in seine Wohnung zurück, schlief nicht mehr, sondern kochte für sich und seinen Sohn Pilze, die er am Abend im Wald gesammelt hatte. Mit dem ersten Zug fuhren beide

nach Saarbrücken. S. hatte sich vorher seine Pistole eingesteckt. „Meine Absicht war, mich mit meiner Frau auszusöhnen und sie zur Rückkehr zu bewegen. Meinen Sohn wollte ich, falls keine Versöhnung zustande kam, bei meiner Frau lassen. Die Pistole habe ich deshalb mitgenommen, um mich vor den Augen meiner Frau zu erschießen, falls sie Versöhnung ablehnen würde. Ich bin während der 6 Monate der Abwesenheit meiner Frau stark heruntergekommen mit meinen Kräften, und zwar weil ich das Essen für meinen Sohn und mich selbst zubereiten mußte. Auch mit dem Putzen und Waschen konnte ich nicht zurecht kommen. Ich war körperlich und geistig heruntergekommen. Diesen Zustand konnte ich nicht länger ertragen und deshalb hatte ich mir vorgenommen, entweder kommt meine Frau zurück oder ich würde mich erschießen."

Nach ihrer Ankunft in Saarbrücken begaben sich Vater und Sohn sofort in die Straße, wo Frau S. wohnte und warteten dort vor dem Haus. Gegen 7.15 Uhr trat dieselbe heraus, um sich zu ihrer Arbeitsstätte zu begeben. Ihr Mann ging auf sie zu und bat sie um eine Unterredung in ihrer Wohnung. Erst auf Drohung hin gab sie nach, schellte unten am Haus und lief, nachdem geöffnet worden war, nun nicht in ihre, sondern in die Wohnung der Familie H., wo ihr die Tür aufgemacht wurde. S. drängte nach, verschaffte sich, indem er der Wirtin mit den Worten: „Ruhig oder ich schieße" die Pistole vorhielt, Eingang in die Wohnung und folgte seiner flüchtenden Frau durch die Küche ins Schlafzimmer, wo er nach ganz kurzer Zeit den tödlichen Schuß abgab. Sofort verließ er das Haus wieder und lief die Straße hinunter, wobei er Frau H., die um Hilfe rief, und später einen Passanten, der ihn zu fangen versuchte, mit der Pistole bedrohte. Schließlich konnte er von einem herbeigeeilten Polizeibeamten mit der Waffe in der Hand auf Zuruf gestellt und in Haft genommen werden.

In der Untersuchungshaft entstanden Zweifel an S.'s Zurechnungsfähigkeit, deshalb wurde er nach der Heil- und Pflegeanstalt Merzig überführt. Während der sechswöchentlichen Beobachtung zeigte er keinerlei Symptome einer echten Geisteskrankheit. Er war stets natürlich und geordnet, geistig klar und von ungetrübtem Bewußtsein. Dagegen fiel er auf durch eine Reihe von Eigenschaften, die ihn zum ausgesprochenen Neuropathen und Psychopathen stempelten, der offenbar erblich belastet war, wie aus seinen glaubhaften Angaben über Alkoholmißbrauch des Vaters, nervöses, erregbares, exaltiertes Wesen der Mutter und geistige Umnachtung eines Bruders hervorging. Er legte eine gewisse nervöse Zielunsicherheit an den Tag, insofern er sich bei seinen Darstellungen vielfach in belanglosen Einzelheiten verlor und

oft zum Kern der Sache zurückgeführt werden mußte. Ein besonders hervorstechender Zug war die auf seiner psychopathischen Konstitution beruhende paranoische Gewohnheitseinstellung, die zu seinen Eifersuchtsideen und seinem pathologischen Mißtrauen führte. Wenn er auch Grund hatte, in die eheliche Moral seiner Frau Zweifel zu setzen, so reagierte er doch insofern krankhaft, als er sie nicht mehr aus den Augen ließ, jeden Blick, jedes Wort, jeden Schritt von ihr mißtrauisch beobachtete und auch Leute unerlaubter Beziehungen zu seiner Frau bezichtigte, die offenbar nichts mit ihr zu tun hatten. Mit der Wahrheit nahm er es keineswegs genau. Wiederholt konnte er einer Lüge überführt werden. Verbunden mit dieser Lügenhaftigkeit und einer inneren Unwahrhaftigkeit, die es ihm bis zu einem gewissen Grade unmöglich machte, sich selbst im richtigen Lichte zu sehen, war ein erheblicher Mangel an ethischem Fühlen und Denken. Er gab seiner Frau alle Schuld an der Zerrüttung der Ehe und wollte nicht einsehen, daß er auch ein gut Teil davon trug. Reue über seine Tat zeigte er nie, sondern äußerte nur sentimentale Redensarten, wie sehr er an seiner Frau gehangen habe. Von demselben Mann, dem er ehebrecherische Beziehungen zu seiner Frau zutraute, ließ er sich freihalten. Während seiner Tätigkeit im Zollgrenzdienst trank er 20—30 Glas Bier pro Tag und kam dadurch moralisch und körperlich herunter, wobei es durchaus glaubwürdig ist, daß auch seine Eifersuchtsideen und die ehelichen Zwiste ihn zum Trinken trieben. Diese Triebhaftigkeit verriet sich auch in der Anstalt durch die beinahe wilde Art, mit der er zu rauchen verlangte. Ein weiterer Zug seiner Willensschwäche trat in dem Verhältnis zu seiner Frau dauernd deutlich zu Tage. Er selbst erzählte, sie hätte ihn einen schwachen Kerl genannt, der Führung brauchte. Sie brachte es fertig, daß er gegen seinen Willen evangelisch getraut und daß hinter seinem Rücken die Kinder evangelisch getauft wurden. Seine Frau wollte schon lange von ihm los. Er aber klammerte sich direkt an sie. „Meine Frau war meine einzige Liebe, ich habe zu sehr gehängt an ihr, ich konnte von ihr nicht los, ich hätte sie noch geholt, und wenn sie im Rinnstein gelegen hätte, ich sage mir selber, das ist eine Krankheit, daß ich zu sehr an ihr gehängt habe.“ Diesen Äußerungen entsprach sein ganzes Verhalten. Obwohl Frau S. schon als Mädchen „ein falsches Kindbett“ mitgemacht hatte, heiratete er sie, weil er von ihren „blauen Augen und ihrem roten Haar in Bann gehalten“ worden sei. Seine spätere Gebundenheit an sie hatte auch eine starke sexuelle Komponente. Schließlich trat S. noch hervor durch eine gewisse nervöse Schwäche und Anfälligkeit, weswegen er in den letzten Jahren mehrfach vom Dienst beurlaubt werden

mußte, Störungen die jedoch bereits im Felde vor der Zerrüttung seiner Ehe bestanden, weshalb er draußen versagte und, obwohl er nur Zahlmeister war, bald als nichtkriegsverwendungsfähig nach Hause geschickt wurde.

Bei Betrachtung der beklagten Tat selbst geht deutlich hervor, daß sie zwei Wurzeln hat: die vollständige Zerrüttung der Ehe und die krankhafte Veranlagung des S. Letzterer ist sicherlich nicht der Typ eines Verbrechers, es ist im Gegenteil sehr wahrscheinlich, daß er unter normalen Verhältnissen nie ernsthaft mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten wäre. Aber bei seiner pathologischen Eifersucht mußte der fortgesetzte Ehebruch seiner Frau den Boden für die Tat langsam vorbereiten. Trotzdem hat S. sie nicht in sinnloser Eifersucht erschossen, etwa um sich wegen ihrer angeblichen Untreue zu rächen, sondern die Untersuchung, Beobachtung und Verhandlung ergaben einwandfrei, daß letzten Endes ihm die Verhältnisse, wie sie sich nach Einleitung der Ehescheidung und besonders durch den Fortgang der Ehefrau von ihm entwickelten, über den Kopf wuchsen, wobei allerdings nicht bestritten werden kann, daß Eifersuchtsgefühle, der Gedanke, daß seine Frau jetzt den von ihm vorausgesetzten leichtsinnigen Lebenswandel führen könnte, mitbestimmend waren. Die ganz trostlosen wirtschaftlichen Verhältnisse schufen die Voraussetzung zur Tat, S. wußte nicht mehr aus noch ein. Er war verurteilt, seine Frau zu unterhalten und ist, trotzdem er ihr zweimal größere Summen Geldes gegeben hatte, doch noch gepfändet worden. Mit den Steuern war er rückständig, die Miete konnte er nicht mehr bezahlen, es war ihm gekündigt worden, schließlich wurde sogar sein Gehalt beschlagnahmt, so daß er sich von seiner Behörde einen Vorschuß beschaffen mußte, zu Hause hatte er niemand, der die Wohnung in Ordnung hielt, der für ihn und seinen Jungen kochte und sonst sorgte. Auf seinem Büro bekam er infolge seiner krankhaften Gereiztheit, die allgemein auffiel, fortwährend Differenzen mit seinen Arbeitskollegen; mit einer von ihm beantragten Versetzung ging es nicht vorwärts, dabei wußte er, daß man in der ganzen Stadt von seinen traurigen Eheverhältnissen sprach. Er wußte schließlich nicht mehr, wie und wovon er weiterleben sollte. Natürlich war er durch all das körperlich stark heruntergekommen, konnte oft nicht schlafen, lief nachts viel im Walde umher oder hatte schreckhafte Träume. „Ich bin überhaupt nicht mehr klug geworden, hatte öfter das Gefühl, als bekäme ich einen Gehirnschlag, mir lag an nichts mehr was.“ Bei seiner schwachen und schwankenden Natur konnte er auch zu keinem Entschluß kommen, wie er sich zu seiner Frau verhalten sollte und vermehrte dadurch seine seelische Qual. „Gute und schlechte Gedanken

wechselten in mir ab, bald hätte ich sie vor Liebe auffressen können, bald dachte ich an Gewalt gegen sie." Ein andermal sagte er: „Ich weiß aber selber nicht mehr, ob ich mich oder sie erschießen wollte." Ausschlaggebend für die Fahrt nach Saarbrücken war aber offenbar der Wunsch, die wirtschaftlichen Verhältnisse zu klären, entweder, indem er seine Frau, von der er ja immer noch nicht recht loskommen konnte, zurückbrachte oder sie zwang, das nach seiner Meinung zuviel bekommene Geld herauszugeben. Außerdem sollte sie ihm schriftlich bestätigen, daß sie sich mit anderen Männern abgegeben habe. Einen festen Vorsatz, sie, falls sie nicht auf seine Forderungen eingehen wollte, zu erschießen, hat er wohl kaum gehabt, wohl aber hat er mit diesem Gedanken gespielt. In solche Situationen und bei solch psychopathischen Persönlichkeiten kann es dann von einer Bewegung, von einem Wort, ja einem Lächeln der Gegenseite abhängen, ob eine mehr oder weniger leere Drohung zur Tat wird.

Der begutachtende Arzt faßte sein Urteil darüber wie folgt zusammen:

„1. S. ist nicht geisteskrank und hat sich bei Begehung der ihm zur Last gelegten Tat nicht in einem Zustand gemäß § 51 StGB. befunden.

2. Er ist aber ein erblich belasteter Psychopath mit paranoischer Gewohnheitseinstellung, dessen degenerative Minderwertigkeit sich in Mangel an ethischem Fühlen und Denken, in Triebhaftigkeit und Willensschwäche äußert. Dazu kommt dann noch eine gewisse nervöse Schwäche und Reizbarkeit. Bei der Tat hat er unter dem schweren Druck seiner schwierigen und traurigen Lage gestanden und hat dabei in chronischem Affekt gehandelt, so daß bei der Fülle der zur Erklärung der Tat heranzuziehenden pathologischen Momente nur von erheblich verminderter strafrechtlicher Verantwortlichkeit gesprochen werden kann."

8. Fall: Josef G., arbeitslos, geb. am 14. 9. 1906, ethisch-minderwertiger, selbstbewußter, intelligenter Psychopath.

Der aus Diefflen stammende arbeitslose G. war angeklagt, in der Nacht vom 23./24. 2. 31 den Taxenchauffeur S. ermordet zu haben. Am 24. 2. 31 morgens wurde der Wagen des S. in ausgebranntem Zustande auf der Straße Wallerfangen-Rehlingen aufgefunden. Die rechte Schutzhaube war hochgehoben, in der Nähe des Vergasers und auf dem Autogerippe lagen Reste einer verbrannten Zeitung, unter dem Wagen fand sich eine Menge verkohltes Papier. Auf Grund

dieses Befundes kamen die Sachverständigen zu der Überzeugung, daß der Brand absichtlich angelegt worden war. S. war seit der Zeit spurlos verschwunden. Am 5. 4. 31 wurde seine Leiche bei der Fremersdorfer Fähre geländet. Die gerichtsärztliche Obduktion ergab, daß er durch einen Schuß ins Hinterhaupt ums Leben gekommen war. Das im Schädel gefundene Geschoß stammte, wie mit Sicherheit festgestellt wurde, aus einer Pistole, die G. bei seiner Festnahme mit sich führte. Eine im polizeitechnischen Laboratorium vorgenommene genaue Untersuchung des Schädels hatte das Ergebnis, daß der Schuß aus nächster Nähe abgegeben sein mußte, sodaß man fast von einem aufgesetzten Schuß sprechen konnte.

Nach anfänglichem hartnäckigem Leugnen gab G. schließlich unter der Last der Beweisstücke zu, den S. erschossen zu haben. Auf Grund der polizeilichen Ermittlungen, der Zeugenaussagen und des eigenen Geständnisses muß sich die Tat etwa folgendermaßen abgespielt haben: Am fraglichen Abend stieg G. in Saarlouis in das Auto des S. ein, mit dem er angeblich noch „ein Hühnchen zu rupfen" hatte und ließ sich in Richtung Wallerfangen fahren. Hinter diesem Ort bat er den Chauffeur zu halten. Nach kurzem Wortwechsel jagte er ihm von hinten die tödliche Kugel in den Kopf. (G. behauptete allerdings, es wäre ein längerer Streit vorausgegangen und erst als S. in die Seitentasche des Autos gegriffen hätte, wie um eine Waffe zu holen, hätte er geschossen.) Die Leiche nahm er sofort aus dem Wagen, schleppte sie an die nahe Saar und warf sie an einer tiefen Stelle dort hinein. Hierauf verbrannte er den Wagen, setzte sich an den Waldrand und freute sich über das Feuer, wie er wenigstens einem Zeugen selbst gesagt haben soll.

G. saß, als der Verdacht wegen Ermordung des S. sich auf ihn lenkte, bereits in Untersuchungshaft wegen eines frechen Raubüberfalles auf einen Lohngeldträger im Gelände der Dillinger Hütte, wobei er ein Feuergefecht mit einem Polizeibeamten hatte und einen Schuß in die Leiste davontrug. Er hatte außerdem mehrere Diebstähle auf dem Gewissen und stand in dem Verdacht, einen Komplizen umgebracht zu haben. Wegen eines bei einem Motorradunfall im Jahre 1928 erlittenen Schädelbruchs wurde Überweisung und fachärztliche Begutachtung in der Heil- und Pflegeanstalt in Merzig angeordnet.

Die 29 tägige Beobachtung ergab keinen krankhaften körperlichen und geistigen Befund. Wohl aber zeigte G. das typische Bild des intelligenten, dabei aber ethisch fast blanken Psychopathen. Er war überdurchschnittlich begabt, redete in gewandter, zielsicherer, klarer Weise, drückte sich öfter wie ein Gebildeter aus, gebrauchte auch Fremdwörter und zwar stets richtig. Seine zahlreichen Eingaben zeichneten sich durch

ihren klaren guten Stil und durch eine Rechtschreibung aus, die für einen Menschen seines Bildungsgrades (er hatte lediglich die Volksschule besucht) bemerkenswert war. Er gab an, sich gut entwickelt und in der Schule leicht gelernt zu haben. Als er wegen eines Kieferbruches lange Zeit hätte fehlen müssen, sei er trotzdem nicht sitzen geblieben, er sei zu stolz dazu gewesen und hätte sich eben angestrengt. Im Rechnen sei er einer der Besten gewesen. Nach der Schulentlassung habe er jeder Anforderung leicht genügen können. „Ich sage mir heute noch, was ein anderer kann, das kann ich auch." Für seine Intelligenz sprach auch die Art, wie er seine Verteidigung aufbaute. Er stellte sie darauf ab, den S. im Streite getötet zu haben. Er war sich voll bewußt, daß für ihn alles darauf ankam, ob seine Tat als Mord oder als Totschlag aufgefaßt würde und gab sich keiner Illusion darüber hin, daß auch ersteres der Fall sein könnte. In etwas großsprecherischer Weise betonte er, daß er den Tod nicht fürchte, sein Leben sei ja doch vernichtet, es sei noch sehr fraglich, ob er jahrelange Haft aushalte, oft habe er schon an Selbstmord gedacht. Auch an Einsicht für das Verbrecherische seines Tuns fehlte es ihm nicht, wiederholt bezeichnete er sich selbst als Lump und Verbrecher, jedoch war diese Einsicht wesentlich nur eine verstandesmäßige, sie war nicht von entsprechenden Scham- oder Reuegefühlen begleitet. Hierin trat seine angeborene Minderwertigkeit deutlich zutage. In seiner Familie sollen Geistes- und Nervenkrankheiten, sonderbare Charaktere und Trunksucht vorgekommen sein. Dieser angeborene Mangel an ethischem Fühlen und Denken war es, der ihn hauptsächlich auf die Bahn des Verbrechers trieb und ihn bei seiner Intelligenz so gefährlich machte. Er war geradezu der Typus des egozentrischen, gefühlskalten, energischen, klugen und rücksichtslosen Verbrechers. Wenn es sich um die Belange oder um das Schicksal anderer Menschen handelte, war G. kalt und rücksichtslos, da kam es ihm nicht darauf an, ob er bei seinen Raubzügen einen Menschen niederschoß. Waren aber nach seiner Meinung die eigenen Interessen verletzt, so z. B. wenn man ihn in Untersuchungshaft nahm, ohne ihm etwas beweisen zu können, oder wenn man ihm nicht die Unterstützung gewährte, auf die er Anspruch zu haben glaubte, dann geriet er in eine wilde Empörung. Aus solchen Gefühlen und Erwägungen heraus hatte sich bei ihm eine Kampf- und Proteststimmung gegen die menschliche Gesellschaft und besonders gegen die sie schützenden Organe entwickelt, die ihn öfter zu blutrünstigen Äußerungen hinriß und die es ihm gestattetete, seine Taten vor sich selbst zu rechtfertigen oder wenigstens zu erklären. So sagte er einmal, er würde sich freuen, wenn in jedem Ort etliche hundert Menschen kaputt

gingen, dann habe er wenigstens etwas Genugtuung für das Unrecht, das ihm die Menschheit zugefügt habe; ein andermal, wenn er Herr wäre, würde er ganz Europa umbringen. „Ich könnte es machen wie Nero, 50 Menschen umzubringen wäre mir eine Kleinigkeit, das würde mir noch Spaß machen."

Statt die Schuld für seine verbrecherische Laufbahn in erster Linie in seiner angeborenen Minderwertigkeit zu suchen, die sich ja schon in seiner Jugend in tagelangem Umhertreiben und in Diebereien äußerte, belastete er stets andere damit. So betonte er auch immer wieder die schlechte Erziehung, die er genossen habe, die körperlichen und seelischen Mißhandlungen, die er im Elternhaus habe erdulden müssen. Aus einem in der Untersuchungshaft an seinen Vater geschriebenen Briefe geht diese Einstellung deutlich hervor: „Nun brauchst Du mich nicht mehr schief anzugucken und mir vorhalten, Du müßtest mich ernähren, jetzt habe ich Brot für etliche Jahre und werd' keinem mehr im Wege sein. Für mich war doch kein Platz unter Euch . . . Wie hab' ich dagestanden, verachtet, ohne Arbeit, ohne Unterstützung, als sei ich kein Mensch, wovon und wie sollte ich leben. Das hat mich links gemacht, dazu wart ihr so mißtrauisch, das gab mir den Rest." Wenn auch die Andeutung der häuslichen Verhältnisse zum Teil auf Wahrheit beruhte, so war es natürlich entsprechend seiner psychopathischen Eigenart völlig übertrieben, sich als den stets ungerecht Behandelten, den Zurückgestoßenen oder gar den „Niedergetrampelten" zu fühlen.

In charakteristischem Gegensatz zu dieser Überempfindlichkeit bei sich selbst stand die bereits erwähnte rücksichtslose Gefühlskälte gegenüber anderen. Er konnte kalt ein Menschenleben opfern, wenn es seine Interessen zu gebieten schienen. Deshalb kann man wohl auch kaum im Zweifel daran sein, daß er den S. mit kühler Überlegung erschossen hat. Sein Rachegefühl gegen diesen, von dem er annahm, daß er ihn zu Unrecht ins Gefängnis gebracht hätte, war, obwohl er ihn erledigt hatte, keineswegs erloschen. Bei einem Menschen seiner seelisch-geistigen Verfassung ist deshalb ohne weiteres anzunehmen, daß er einen anderen, den er so haßt, mit Kälte und Überlegung niederzuschießen fähig ist.

Entsprechend dem fast völligen Fehlen moralischer und ethischer Gefühle konnte G. auch keine Reue über sein Verhalten kennen. „Wenn ein schlechter Mensch eine Tat begeht, der macht sich nicht viel Gedanken darüber, der tut sie eben, und dann ist sie vollführt," so charakterisierte er sich treffend selbst. Dabei trug er aber ein krankhaft gesteigertes Selbstbewußtsein zur Schau, das sich bis zu einer gewissen Verbrechereitelkeit steigerte. Er sprach von sich selbst als dem „Schrecken des Saargebietes", es schmeichelte ihm sichtlich, daß in der Anstalt soviel Umstände wegen

ihm gemacht werden mußten, um ein Entweichen zu verhüten. Wiederholt sprach er von seinem „Stolz und Eigenwillen“ und lehnte es aus diesen Gefühlen heraus auch ab, sich als den Verführten seiner Komplizen hinzustellen. Für seine Energie sprach der Umstand, daß er es im Verlaufe eines Jahres fertigbrachte, durch fleißiges Üben seine schwerverletzte linke Hand wieder weitgehendst gebrauchsfähig zu machen, daß er weiterhin bei seinem Motorradunfall trotz der erheblichen Schädelverletzung das Krankenhaus schon nach 14 Tagen gegen ärztlichen Rat verließ.

Auf Grund all dieser Eigenschaften kam der Gutachter zu dem abschließenden Urteil, daß G. sich bei Begehung der ihm zur Last gelegten Tat nicht in einem Zustand gemäß § 51 StGB. befunden hätte. Er sei vielmehr der Typus des selbstbewußten, intelligenten, energischen, kalten, ethisch fast blanken, gefährlichen Verbrechers, bei dem höchstens als Folge der Schädelverletzung eine erhöhte Erregbarkeit als mildernder Umstand in Frage kommen könnte.

Daß G. vom Sachverständigen im wesentlichen richtig beurteilt worden war, ergab der Verlauf der Hauptverhandlung und sein Verhalten bis zu seiner Hinrichtung, denn er wurde wegen Mordes zum Tode verurteilt. Nach dem ersten Verhandlungstage beging er im Gefängnis durch Öffnen der Pulsader einen energischen Selbstmordversuch, machte aber dann in sichtlich mitgenommenem Zustande — man habe ihm den starken Blutverlust deutlich angemerkt — die weitere Verhandlung ohne ein Wort der Klage und ohne sich jemals auf seine Schwäche zu berufen bis zum Schluß mit. Als das Todesurteil verkündigt wurde, stand er auf und erklärte mit kalter und fester Stimme: „Ich beantrage, daß das Urteil vollstreckt wird.“ Nach den Angaben der Gefängnisbeamten hat er während der sieben Monate, die er noch gesessen hat, niemals irgendwelche Schwäche oder Ängstlichkeit verraten, einmal aber noch einen fast gelungenen, gefährlichen Ausbruchsversuch gemacht. Als ihm mitgeteilt wurde, daß das Urteil am nächsten Morgen vollstreckt werden würde, erklärte er, nach so langer Zeit habe er allerdings nicht mehr ganz damit gerechnet. Er erging sich aber auch dann in keinerlei Klagen und Angstausbrüchen. Er ließ den kath. Geistlichen kommen, bat im Anschluß daran um Zigaretten und machte, wie auch schon in der Anstalt, seine gewohnten turnerischen Übungen. Bis gegen Mitternacht ist er nach Angaben der Beamten völlig unverändert gewesen, von da ab wurde er stiller und in sich gekehrter. Seiner Totenmesse wohnte er ohne irgendwelche Anzeichen von Gebrochenheit bei, befolgte das dabei übliche Zeremoniell und sprach die Gebete mit fester Stimme nach. Der der Hinrichtung beiwohnende Sachverständige konnte, als G. aus dem Gefängnishof her-

ausgeführt wurde, feststellen, daß er keineswegs geschleppt oder gezerrt zu werden brauchte, daß er vielmehr auf die Guillotine in aufrechter Haltung freiwillig zuging, wobei das jetzt allerdings recht blasse Gesicht den Ausdruck krampfhafter Willensanspannung verriet. Auf dem Gefängnishof ist kein Laut mehr über seine Lippen gekommen.

Den Abschiedsbrief, den er in Nacht vor der Hinrichtung an seine Eltern geschrieben hat, füge ich des psychologischen Interesses wegen bei:

„In stiller Klause am 2. November 1933, 1/2 11 Uhr abends.

Vater, Mutter, Brüder, Schwestern!

Ich Josef, der Ungeratene, habe eben die Nachricht erhalten, daß morgen früh 7 Uhr mein 27jähriger Krieg, den ich mit Leib und Seele gegen ein grausiges Schicksal zu bestehen hatte, ausgekämpft ist.

Seid getrost, denn wenn einer jemals einen schönen Tod stirbt, so bin ich es. Bis jetzt waren wir, etliche Kerkermeister und ich, heiter, guter Dinge, wahrhaft fröhlich. Soeben tritt der Pfarrer ein und mit ihm Ruhe. Er betet, derweil ich dieses schreibe.

Ich war und bin Euer Josef bis zum Ende.

Ihr wißt, daß es für mich keine Furcht auf Erden gab. Da es mir nicht gegeben war, diesen meinen Mut mir zum Guten zu gebrauchen, so wurde er zum Schlechten gebraucht. Man sagt, Ende gut, alles gut. So hat der Lenker der Schlachten es gewollt. Ich stehe schuldlos, stehe schuldlos in vielem, aber tapfer und treu bis an mein Ende in Gott. Auch seid vor Gott und den Menschen, Ihr meine Lieben, schuldlos an allem, was mir wiederfuhr. Ich habe Euch nicht immer treue Liebe bewahrt, verzeiht, so wie mir Gott verzeiht, mit dem ich gehe zu ihm und meinen Brüdern und Freunden, die ruhen in Gott. Meine letzten Gedanken werden sein in Gott an Euch alle, die mir einst lieb und wert. Auch meiner Feinde und Verführer werde ich wie meiner Hetzer in Verzeihung gedenken.

Unser Herrgott im Himmel verläßt keinen Deutschen. Also meine Lieben, nicht traurig sein, wir sehen uns wieder, denn ich gehe mit Gott für Gott, für Euch und mich. Das Süßeste, was der Herrgott schuf, ist Leid mit ihm, das Beste, was der Herrgott schuf, der Tod mit ihm. Tut mir den einen letzten großen Dienst, trauert, grämt Euch nicht um mich, Gott in die Faust, aber ganz, nicht halb, dann mögen hundert Leiden, tausend Tode kommen, es geht mit ihm durch Sturm und Not zum siegreichen Ende ohne Zagen.

Nun habe ich nicht mehr weit. Euch hilft Gott nur dieses überstehen. Nur er vermag zu geben, was die Welt nicht hat. Glaubt nicht, daß ich den geringsten Unwillen gegen

die Welt zurücklasse, ich ziehe in Frieden, ich gehe mit Gott, nicht weil er mir vorgeschrieben, sondern aus vollster Überzeugung, denn ich habe ihn erkannt. Nur leider etwas zu spät. Wer an Leib und mit seiner Seele spürt, kann von Überzeugung sagen, wenn er weiß, was ich gelitten ohne Gott und wenn er weiß von meinem Frieden mit Gott, auch in düsteren Kerkerstunden. Es gibt kein Leid, das nicht zu ertragen ist, nur muß man, wie schon gesagt, Gott in der Faust als Waffe haben.

Dies meine Lieben sagt Euch Euer Josef, dem Ihr es glauben könnt, denn ich schreibe es nicht aus Angst, nicht aus Feigheit, nicht aus Schwäche oder halb von Sinnen. Ich habe mich beobachtet Tag und Nacht, in Freud und Leid, vor meiner Schlechtigkeit, während und nach derselben bis jetzt unermüdet.

Also meine Lieben, fahrt, lebt wohl in Gottes Frieden mit seinem Segen und seiner Kraft. Nach all diesem denke ich Dein, lieber Vater, wie andere vor mir gedacht haben, denke hierbei an Deine Söhne, die immer wie auch ich in treuer Liebe um Dich besorgt waren, genau wie alle anderen Mitglieder Deiner Familie, sowie die wackeren Söhne, die bereits in Frieden ruhen, deren letzte Sorgen in Treue um Dich waren. Beherzige diese meine in verzeihender Liebe zu Dir gerichtete Bitte, erkenne Dich, erwache. Du weißt, was ich will. Mein lieber, guter, nach Deinem Ermessen treukämpfender Vater, denke meiner, wie ich Deiner gedenke, in dieser Stunde, 3 Uhr Mitternacht, nur in aufrichtiger Liebe. Allen Angehörigen mit Dir rufe ich zu, erhört mich, laßt ab von Eurem Tempo, gebt Euch mehr Zeit zum Leben. Versammelt Euch, haltet friedlichen Rat, tröstet einander, laßt jedem von Euch das Wort. Auch versorgt Vater, denn er verdient es mehr, wie nach oberflächlichem Urteil. Werfe jeder auch seine nur möglichen Fehler ab, mehr offene, offene, offene Liebe. Immer mit Gott in treuer Liebe und alles wird gut bis ans Ende.

Mit meinem Mut und Gotteskraft in treuer Liebe zu Euch bis zum letzten Atemzug Euer Josef.

Lebt wohl, auf Wiedersehn!

Menschen sind Blumen, die der Ewige bricht.
Meine Lieben weinet nicht!"

(Mit Bleistift nach der hl. Messe):

„Meine Lieben, meine letzte Messe habe ich gedient, in Erinnerung an meine Jugendzeit.

Gleich 7 Uhr (Amen). Es geschehe.
Staatswille ist Gotteswille. Josef."

Zusammenfassung

Bei kritischer und vergleichender Betrachtung der geschilderten Fälle erhebt sich die Frage, ob es nicht möglich sei, Gemeinsamkeiten oder Ähnlichkeiten zu finden, die auf alle oder wenigstens mehrere Fälle zutreffen oder ob eine der psychopathischen Persönlichkeiten nicht Prototyp einer bestimmten krankhaften Seelenverfassung sei. Zu diesem Zweck sollen alle Fälle nach folgenden Gesichtspunkten untersucht werden: erbliche Belastung, Schulleistungen, charakterologische Eigenarten, Tatmotive, Tatumstände.

Aus dem Aktenmaterial waren in einem Fall (Fall 3) keine näheren Angaben betreffend die Familienanamnese zu ersehen. Es war hier nur von nicht unerheblicher erblicher Belastung die Rede. Bei drei Fällen war in der Familie von Geistes- oder Nervenkrankheiten, Trunksucht oder absonderlichen Charakteren angeblich nichts bekannt, während in den restlichen Fällen (Fall 2, 6, 7, 8) eine erbliche Belastung festgestellt wurde. Die fünf Geschwister des Gotthilf G. (2. Fall) sollen alle nervös und aufgeregt gewesen sein, was in diesem Zusammenhang durchaus als Neuropathie und Affektlabilität gedeutet werden könnte, Züge, die er selber auch aufwies und die mit Schuld an seinem späteren Verbrechen waren. Bei Enrico M. (6. Fall) ist die erbliche Belastung durch exzessive Trunksucht des Vaters und vielleicht auch durch dessen luetische Erkrankung hinreichend nachgewiesen, denn erstere kann sehr wohl auf dem Boden psychopathischer Eigenart wachsen, insbesondere dem Vorherrschen von Insuffizienzgefühlen und Mangel an Energie, so daß möglicherweise der Vater bereits Psychopath war. Im 7. Fall liegt sehr erhebliche familiäre Belastung vor, was bei den Eltern schon aus der Trunksucht des Vaters und dem nervösen, erregbaren Wesen der Mutter ersichtlich ist und durch Geisteskrankheit eines Bruders nachdrücklich unterstrichen wird. Das Zusammentreffen zweier in ihrem Charakter und sicherlich auch in der Erbanlage minderwertiger Menschen hat hier, wie so oft, in den Kindern traurige Früchte gezeitigt. Auch bei Josef G. (8. Fall) kann von erheblicher erblicher Belastung gesprochen werden. In seiner Familie sollen Geistes- und Nervenkrankheiten, Trunksucht und sonderbare Charaktere vorgekommen sein, Zeichen von Minderwertigkeit, die seine psychopathische Veranlagung mit dem besonders stark hervortretenden Mangel an ethischem Fühlen und Denken verständlich machen.

Leider waren aus dem Aktenmaterial nähere Einzelheiten über die besondere Art der Geistes- und Nervenkrankheiten sowie der sonderbaren Charaktere nicht ersichtlich. Bei den

3 Fällen ohne Angabe von Anzeichen familiärer Belastung kann es möglicherweise so sein, daß geringfügige oder mäßige psychopathische Eigenarten als solche nicht erkannt oder noch in den Bereich des Normalen gezogen wurden, denn es handelt sich dabei ja um Laienbeobachtungen. Außerdem ist vielfach selbst für den Psychiater die Abgrenzung des Kranken vom Gesunden bei der außerordentlich feinen und kunstvollen Mosaikstruktur der Psyche mit allen ihren möglichen, sicherlich noch als gesund zu bezeichnenden Variationen, sehr schwer, so daß erst gröbere Veränderungen mit Sicherheit als psychopathische Eigenarten diagnostiziert werden können.

Ein fast allen Psychopathen gemeinsames Merkmal ist auch hier in sämtlichen Fällen nachzuweisen: die relativ hohe Intelligenz. Die Schulleistungen waren größtenteils gut. Nur bei Frau L. (5. Fall) schlecht, jedoch nicht etwa weil sie schwachsinnig war — die Intelligenzprüfung ergab eine ihrem Stand und ihrer Bildung entsprechende durchschnittliche Leistung — vielmehr weil ein Zug ihres psychopathischen Charakters, die Schlaffheit und Energielosigkeit, schon während der Schulzeit in ihrem Mangel an Fleiß deutlich zu Tage trat. Es war auch nicht ein Mangel an Intelligenz, der all diese Menschen im späteren Leben nicht recht vorankommen ließ, sondern größtenteils Eigenschaften, die der krankhaften Seelenverfassung entsprangen. In den Fällen 6 und 8 war die verstandesmäßige Begabung sogar außergewöhnlich hoch, konnte jedoch wegen des seelischen Defektes nicht zum Nutzen der Volksgemeinschaft eingesetzt werden.

Die Betrachtung der charakterologischen Struktur ergibt jeweils bei einigen Fällen große Ähnlichkeiten bzw. Gemeinsamkeiten, die für das Zustandekommen der Tat von ausschlaggebender Bedeutung gewesen sind, wenngleich ein allen Fällen gemeinsamer psychopathischer Zug nicht zu erkennen ist. Im Fall 1, 3, 6 und 7 war es die krankhafte Erregbarkeit, kombiniert mit anderen psychopathischen Eigenschaften, die das Delikt erst möglich werden ließ. Besonders instruktiv in dieser Hinsicht sind Fall 3 und 6. Hermann S. (Fall 3) konnte sich bereits in der Schule nicht fügen, nahm beim Militär einen Vorgesetzten am Hals, fiel bei seinen Arbeitskameraden und der Polizei wegen seines Jähzorns und seiner Erregbarkeit auf, ein Zug, der auch bei der Anstaltsbeobachtung stark hervortrat, und der ihm unter den gegebenen Tatumständen völlig die Beherrschung raubte. Bei Enrico M. (6. Fall) mag das südländische Temperament mit eine Rolle gespielt haben. Ausschlaggebend war jedoch neben seiner sturen politischen Einstellung die auf psychopathischer Konstitution beruhende starke Reizbarkeit mit Neigung zu abrupten Affektentladungen. Diese ließen ihn beim Anblick der

vermeintlichen Faschisten in eine solch hohe Affektspannung geraten, daß er zum Mörder wurde.

Bei Frl. Maria P. und Frau Augustine H. (Fall 1 und 4) spielte das krankhaft gesteigerte Geltungsbedürfnis beim Zustandekommen der Delikte eine bedeutende Rolle, insofern als bei beiden in der Vorgeschichte, den Tatumständen, der Ausführung der Tat und der Anstaltsbeobachtung die Freude an Szenen, Sensationen und am Affekt als hervorstechendes Merkmal auffiel. Neurologisch boten beide eine typische Störung des Schmerzempfindens, beiden waren hypochondrische Klagen gemein.

Die Affektlabilität, ein bei sehr vielen Psychopathen zu beobachtender Zug, stand bei dreien der geschilderten Fälle (Fall 1, 2 und 4) besonders deutlich im Vordergrund des Charakterbildes, wenngleich auch bei fast allen der aufgeführten Persönlichkeiten stärkere Affektschwankungen für die Ausführung der Tat von einiger Bedeutung gewesen sind. Im Falle 1 und 4 handelte es sich um Frauen, die gleichzeitig geltungsbedürftig waren, während sich bei Gotthilf G. (Fall 2) die Neigung zu starken Stimmungsausschlägen mit Willensschwäche und Insuffizienzgefühlen paarte. Allen war infolge der großen Affektschwankungen eine starke Trübung der sachlichen Überlegung gemein.

Durch Willensschwäche, Wankelmut und Schlaffheit sind die Fälle 2, 5 und 7 gekennzeichnet. Solange Gotthilf G. (Fall 2) in geordneten familiären und wirtschaftlichen Verhältnissen lebte, ging alles gut. Als jedoch durch seine unglückliche Ehe, die Unannehmlichkeiten des Scheidungsprozesses, die wirtschaftliche Not und schließlich durch die ablehnende Haltung der Geliebten außerordentliche Anforderungen an seine Energie und Entschlußkraft gestellt wurden, mußte er aufgrund seiner besonderen psychopathischen Eigenart versagen. Fast das gleiche Bild bietet Fall 7. Auch hier ein Mensch, dessen schwankende und schwächliche Haltung ihn systematisch abwärts trieben, nachdem, teils durch Untreue der Frau, teils durch krankhafte Eifersucht des Mannes, die eheliche Trennung herbeigeführt worden war. Dieser Zustand mit all seinen üblen Folgen seelischer und wirtschaftlicher Not mußte natürlich einen so willensschwachen Menschen, der von jeher Führung brauchte, dessen Kinder gegen seinen Willen evangelisch getauft wurden, der sich von dem Liebhaber der eigenen Frau bezahlen ließ und sich trotz erwiesener Untreue hilflos an sein Weib klammerte, völlig zermürben, so daß es bei der gleichzeitigen ethischen Minderwertigkeit und starken Erregbarkeit nur eines besonderen Umstandes bedurfte, um ihn zum Mörder werden zu lassen. Bei Frau L. (Fall 5) spielte die Schlaffheit und Unordentlichkeit, die bereits in der Schule als Faulheit zu Tage getreten

war, nur insofern für das Zustandekommen der Tat eine Rolle, als der Mann sie deswegen öfters schlug und sie sich von den Züchtigungen durch seine Beseitigung befreien wollte.

Den Fällen 3, 5, 7 und 8 ist die ethische Minderwertigkeit gemein. Bei Hermann S. (Fall 3) kommt diese psychopathische Eigenart in seinen Vorstrafen und in dem Verhältnis zu seiner Ehefrau zum Ausdruck, während sie bei Hans S. (Fall 7) durch seine Lügenhaftigkeit, innere Unwahrhaftigkeit und das Fehlen echter Reue über die Mordtat hinreichend gekennzeichnet ist. Seine scheußlichste Form nimmt dieser Mangel an ethischem Fühlen und Denken jedoch in Fall 5 und 8 an. Bei Frau L. (Fall 5) ist er das hervorstechendste Merkmal ihres allgemein minderwertigen Charakters. Nur so werden die hemmungslosen Mordvorbereitungen, die gemeine Art, den Mörder zu dingen, das schamlose Verhalten nach der Tat und das Fehlen jeglicher Reue verständlich. Geradezu der Gipfel ethischer Verkommenheit wird bei Josef G. (Fall 8) erreicht. Er kannte in seiner Verbrecherlaufbahn keine ethischen Gefühle, was ihn um so gefährlicher machte, als dieser Mangel gepaart war mit einer überdurchschnittlichen Intelligenz. Mit tagelangem Umherirren in der Jugend und mit Diebereien fing es an, Raub und Mord waren das Ende. Ein Menschenleben war ihm nichts mehr wert. Reue kannte er nicht. Die Vorbereitungen und Ausführungen seiner Taten, sein Verhalten hinterher und seine wörtlich angeführten Äußerungen sind treffendste Beweise. Erst angesichts des sicheren Todes ringt sich ein allerletzter Funke ethischen Gefühles los, wie er in dem Abschiedsbrief an seine Familie zum Ausdruck kommt.

Die Untersuchung der Tatmotive zeigt, daß auch hierin Gemeinsamkeiten und Ähnlichkeiten bestehen. So sind in den Fällen 1, 2, 3, 4 und 7 die enttäuschte Liebe, bezw. die daraus resultierende krankhafte Eifersucht die Triebfedern des Handelns, wenngleich in den Fällen 3, 4 und 7 die unglücklichen ehelichen Verhältnisse und die Untreue eines der Ehepartner noch erschwerend hinzutreten. Die Tatsache, daß die Maria P. (Fall 1) von ihrem Geliebten ein Kind hatte, daß dieser nicht, wie sie wohl hoffte, die Ehe mit ihr eingehen wollte, sich vielmehr ganz von ihr zurückzog, entzündete in ihr Mordabsichten und gab ihnen bei ihrer erregbaren und geltungsbedürftigen Charakterstruktur stets neue Nahrung. Gotthilf G. (2. Fall) sah sich in seiner Liebe zu der jungen Witwe enttäuscht. Diese Enttäuschung konnte er bei seiner schwankenden und schwächlichen Art innerlich nicht überwinden, sodaß es infolge seiner seelischen und wirtschaftlichen Not und der besonderen Tatumstände zu dem Mordversuch kam. Bei Hermann S. (3. Fall) spielten die Untreue der Frau, die unerfreulichen ehelichen Verhältnisse und seine krankhafte,

z. T. allerdings berechtigte Eifersucht eine Rolle. Vor allem aber liebte er seine Frau, er wünschte sie wieder zu sich und seinen Kindern. Um sie zurückzuholen hatte er sich nach S. aufgemacht. Daß sein gutes Vorhaben in einem Mordversuch endete, lag an seiner krankhaften Erregbarkeit und den gegebenen Tatumständen. Im 4. Fall trieben das pathologische Mißtrauen des Ehemannes, die übertriebene Eifersucht, seine Quälereien und Beschimpfungen die Ehefrau H. zur Tat. Dennoch liebte sie ihren Mann. Aber die Ehe war unglücklich auf Grund der psychopathischen Eigenarten beider Partner. Es genügte die Tatsache der öffentlichen Beleidigung, um Frau H. im Zustand höchster Affektspannung zur Gattenmörderin werden zu lassen. Auch bei Hans S. (7. Fall) lag das Motiv zur Tat in der Anhänglichkeit und blinden Liebe zu seiner Ehefrau. Diese aber wollte nichts von ihm wissen, betrog ihn und ließ ihn schließlich mit dem Sohne allein. Vergebens versuchte er, sie durch Bitten zurückzuholen. Seine krankhafte Eifersucht zusammen mit anderen psychopathischen Eigenarten sowie die große wirtschaftliche Not trieben ihn schließlich zu der Verzweiflungstat, wobei den Tatumständen noch eine besondere Bedeutung zugemessen werden muß. Im 5. Falle kann die Ermordung des Ehemannes so motiviert werden, daß er der Ehefrau in ihren Absichten unbequem war. Die Ehe war von Anfang an unglücklich, oft kam es zu tätlichen Auseinandersetzungen, weil Frau L. ihre hausfraulichen Pflichten gröblich vernachlässigte. Von den Züchtigungen des Ehemannes und von seiner Kritik wollte sie sich befreien und außerdem sich ungebunden und hemmungslos ihrer Triebhaftigkeit hingeben. Zu diesem Zweck mußte der unbequeme Mann beseitigt werden. Deshalb versuchte sie zunächst, ihn als geisteskrank hinzustellen, nachdem ihr entsprechender Antrag abgelehnt worden war, ihn mit Gift umzubringen. Als alles fehlschlug, bereitete sie kühl und sachlich ohne jede Hemmung die Erschlagung vor. Ein typisches Beispiel des politischen Mordes ist durch den 6. Fall gegeben, wenngleich viele politische Morde der letzten Jahre, besonders in Deutschland, von vornherein mit mehr kühler Überlegung und Verschlagenheit ausgeführt wurden. Sturer politischer Fanatismus war hier das Motiv. Ein geringfügiges äußeres Ereignis, die wirkliche oder vermeintliche Provokation, trieben den affektiv außerordentlich erregbaren Psychopathen M. dazu, auf seine vermeintlichen Gegner, die er haßte und bekämpfte, denen er all seine Unbill verdankte, aus allernächster Nähe zu schießen. Der Grund zur Ermordung des Taxichauffeurs S. (8. Fall) war Rache. G. glaubte, daß dieser ihn zu Unrecht ins Gefängnis gebracht hätte. Dafür sollte er ihm büßen. Mit kühler Überlegung ging er ans Werk. Er, der ethisch fast blanke Psychopath, kannte dabei

keine Hemmungen. Noch lange nach vollbrachter Tat war sein Rachegefühl nicht erloschen, was bei den wiederholten Vernehmungen in der Anstalt festgestellt werden konnte.

Auch bei Beurteilung der Tatumstände kann in drei Fällen von Gemeinsamkeiten gesprochen werden. Bei Gotthilf G. sowohl als auch bei Hermann S. (2. und 3. Fall) war es die abweisende Haltung der Geliebten bzw. der Ehefrau kurz vor der Tat, die beiden den letzten Rest von Beherrschung raubte. Im Falle 2 mag außerdem der vorherige Genuß von Alkohol im Sinne einer Lockerung von Hemmungen mitgewirkt haben. Sehr wahrscheinlich hat auch im Fall 7 ein verneinendes Wort oder eine abweisende Gebärde der Ehefrau den letzten Anstoß zu ihrer Ermordung gegeben. Zumindest hatte sie vorher schon durch die abweisende Haltung auf der Straße ihren äußerst erregbaren Ehemann in einen Zustand höchster Affektspannung gebracht. Für die übrigen Fälle sind keine Gemeinsamkeiten der Tatumstände zu finden, wohl aber waren für die Ausführung der Delikte bei Fall 4 und 6 ungewollte Situationen gegeben, die deren besondere Erwähnung rechtfertigen. Frau H. (Fall 4) hätte wohl kaum von der stets bei sich getragenen Pistole ihrem Ehemann gegenüber Gebrauch gemacht, wenn dieser sie nicht in seiner Trunkenheit auf offener Straße maßlos beleidigt hätte. Auf diese Behandlung, die bereits bei Gesunden größte Empörung hervorrufen kann, mußte die für alle Reize leichter ansprechbare Psychopathin mit viel schwereren Affektentladungen reagieren. Bei dem äußerst erregbaren und fanatischen Faschistenhasser M. (6. Fall) hat sicherlich der Anblick der Stahlhelmleute, die er für Nationalsozialisten hielt, die Affektspannung soweit gesteigert, daß die wirkliche oder vermeintliche Provokation zur Auslösung der Kurzschlußhandlung genügte. Dabei bleibt es von untergeordneter Bedeutung, ob M. nur zufällig oder absichtlich nach D. gekommen war.

Abschließend kann gesagt werden, daß nur bei zwei Fällen (Fall 5 und 8) eine so erhebliche ererbte Minderwertigkeit im Sinne der Psychopathie bestand, daß aufgrund der Charakterstruktur allein die Verbrechen gegen das Leben zu erklären sind. Bei allen andern Persönlichkeiten spielte die psychopathische Belastung zweifellos eine große Rolle, doch reichte jene allein nicht aus, um sie zum Mord bzw. Mordversuch zu treiben. Immer mußten noch größere seelische und wirtschaftliche Not und besondere Tatumstände hinzutreten, um z. T. unbelastete, z. T. gering vorbestrafte Menschen zu Mördern zu machen.

Am Schlusse der Arbeit ist es mir eine angenehme Pflicht, Herrn Professor Dr. Hoffmann für die freundliche Überlassung des Themas und für die Übernahme des Referates bestens zu danken.

Zu gleichem Dank verpflichtet bin ich dem Direktor der Anstalt Merzig, Herrn Dr. Ennen, für die Bereitstellung der Akten und insbesondere den Oberärzten, Herrn Dr. Langen und Herrn Dr. Weidner für ihre wertvollen Hinweise und Anregungen.

Lebenslauf

Am 11. 2. 1906 wurde ich, Adolf Rosch, zu Forbach in Lothringen als Sohn des Kaufmanns Adolf Rosch geboren. Ich bin arischer Abstammung. In Saarbrücken, wohin die Eltern inzwischen verzogen waren, besuchte ich 4 Jahre die Volksschule und anschließend die dortige Oberrealschule, an der ich im Jahre 1925 die Reifeprüfung bestand. Nach kurzem Studium der Wirtschaftswissenschaften und Ausübung praktischer Tätigkeit studierte ich vom Sommersemester 1928 ab an den Universitäten Köln und Gießen Medizin. Im Dezember 1933 bestand ich in Gießen die ärztliche Staatsprüfung. Danach war ich 4 Monate als Medizinal-Praktikant in der Heil- und Pflegeanstalt des Saargebietes zu Merzig tätig und bin seit dem 1. Mai 1934 in gleicher Eigenschaft am Krankenhaus Rastpfuhl in Saarbrücken.

Literaturverzeichnis

1. Die psychopathischen Persönlichkeiten von Kurt Schneider.
2. Handbuch der Geisteskrankheiten, V. Band.
3. Lehrbuch der Psychiatrie von Bleuler.
4. Lehrbuch der Geisteskrankheiten von Bumke.
5. Lehrbuch der forensischen Psychiatrie von Hübner.